

Meteoriteneinschlag, Geist oder freudige Wiedervereinigung: Wenn Pflegekinder zu ihren Herkunftseltern zurückkehren



Impressum

Autorin: Nicolette Seiterle

Herausgeberin: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz,
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich, T 044 205 50 40, www.pa-ch.ch, info@pa-ch.ch

Gestaltung: dieXperten GmbH, www.diexperten.ch

Bilder: Getty Images

Jahr: 2018

Zitiervorschlag:

Seiterle, Nicolette (2018): Meteoriteneinschlag, Geist oder freudige Wiedervereinigung: Wenn Pflegekinder zu ihren Herkunftseltern zurückkehren. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis und Glossar.....	5
Executive Summary	6
1. Ausgangslage	8
2. Projektziele und Fragestellungen	9
3. Methoden	10
4. Forschungsstand und gesetzliche Bestimmungen.....	12
4.1 Schweiz	12
4.1.1 Forschungsstand	12
4.1.2 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen bei Pflegeverhältnissen.....	13
4.1.3 Gesetzliche Bestimmungen zu Rückplatzierungen.....	14
4.2 Internationale Studien	16
4.2.1 Deutschland	17
4.2.2 Niederlande	19
4.2.3 Österreich	20
4.2.4 USA und Grossbritannien.....	20
5. Ergebnisse.....	20
5.1 Begriffsdefinition Rückkehr und Rückplatzierung	20
5.2 Quantitative Ergebnisse.....	21
5.2.1 Rückkehrquote von Pflegekindern zu Herkunftseltern	22
5.2.2 Beendete Pflegeverhältnisse und Anschlussmöglichkeiten	22
5.3 Qualitative Ergebnisse kantonale Fachstellen Pflegekinderbereich: Begleitung vor und nach der Rückkehr.....	23
5.4 Qualitative Ergebnisse private Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege	25

5.4.1 Fallbeispiele.....	25
5.4.2 Förderliche Faktoren für eine gelingende Rückkehr.....	29
5.4.3 Hinderliche Faktoren, Stolpersteine und Risiken.....	35
6. Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen	39
6.1 Statistische Ergebnisse.....	40
6.2 Begleitung nach einer Rückkehr.....	40
6.3 Gelingensfaktoren und Hürden bei Rückführungen.....	41
6.4 Empfehlungen bei Rückkehrprozessen.....	42
6.5 Abschliessende Bemerkungen und Ausblick: Gesetzesänderung ja oder nein?	43
7. Literatur	45
8. Anhang	47
Fragebogen Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2016	43
Fragebogen Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2017 (Auszug: Frage 3)	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anschlussmöglichkeiten nach beendeten Pflegeverhältnissen in Prozent 2016	22
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Befragte Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege	11
Tabelle 2: Übersicht Rückkehr Pflegekinder Schweiz und andere Länder	16

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

BV	Schweizerische Bundesverfassung
DAF	Privater Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, früher «Familienplatzierungsorganisation» (FPO) genannt (v. a. in der Deutschschweiz)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FAH	«Famille d'accueil d'hébergement»: nicht-professionelle Pflegefamilie ohne Angliederung an einen DAF (Romandie und Deutschschweiz)
FAP	«Famille d'accueil professionnelle»: professionelle Pflegefamilie, aber ohne Angliederung an einen DAF (v. a. Romandie: Ein Elternteil verfügt über eine Ausbildung im Erziehungsbereich und die Pflegefamilie wird professionell von einem Heim begleitet)
k.A.	Keine Angabe
Kesb	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
MNA/UMA	Mineur-e-s non accompagné-e-s / Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
NGO	«Non-governmental Organisation» / zivilgesellschaftliche Nichtregierungsorganisation
PAVO	Pflegekinderverordnung Schweiz
UN-KRK	United Nations Kinderrechtskonvention
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Executive Summary

Pflegekinder kehren in seltenen Fällen zu ihren Herkunftseltern zurück, womit ihr Pflegeverhältnis beendet wird. Sie erleben die Rückkehr manchmal als freudige Wiedervereinigung, manchmal aber auch als «Meteoriteneinschlag» ohne Vorwarnung. Viel häufiger jedoch ist eine potentiell mögliche Rückkehr während Jahren Thema, wird aber nie Realität. Die Rückkehr schwebt in diesen Fällen «wie ein Geist» über den Beteiligten, und alle – Pflegeeltern, Eltern und insbesondere die Pflegekinder – befinden sich in einem gefühlten Wartesaal. Dieses Dilemma bildet sich auch in der **Gesetzgebung** sowohl der Schweiz als auch von Deutschland ab: Eine Rücknahme kann bei einem Hinweis auf drohende Gefährdung der Entwicklung des Kindes untersagt werden – sie muss folglich nicht dem Kindeswohl dienen. Das bedeutet, eine Rückkehr ist theoretisch zu jedem Zeitpunkt möglich, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Ob eine Gesetzesänderung betreffend Rückplatzierungen von Pflegekindern in der Schweiz anzustreben ist, untersuchte PACH in der vorliegenden Studie. Zudem gingen wir den Fragen nach, wie Rückkehrprozesse in der Schweiz gehandhabt werden und welche Gelingens- und Risikofaktoren dabei bestehen. Dafür befragte PACH kantonale Fachstellen im Pflegekinderbereich schriftlich und führte Interviews mit Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege (DAF), ehemals Familienplatzierungsorganisationen (FPO), welche im Auftrag der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) in der Deutschschweiz Pflegefamilien begleiten und auf eine Rückkehr vorbereiten bzw. diese teilweise auch nachher unterstützen. Die Ergebnisse verglichen wir mit bisherigen Forschungsergebnissen sowie mit gesetzlichen Bestimmungen zu Rückkehrprozessen.

PACH erhob ausserdem erstmals für die Schweiz Zahlen zu Rückkehrprozessen. Nur ein Kanton sowie drei der fünf befragten DAF erheben eine **Rückkehrquote** von Dauerpflegeverhältnissen, also den Anteil Pflegekinder, die bei Dauerplatzierungen zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren: Im Kanton St. Gallen kehren 33 Prozent zu ihren Herkunftseltern zurück, in den DAF durchschnittlich 11 Prozent (zum Vergleich: Rückkehrquote Deutschland 5 Prozent, USA/England 20-25 Prozent).

Die Umfrage in den Kantonen ergab, dass nur wenige kantonale Fachstellen nach der Rückkehr eine **Begleitung** für die Beteiligten (Pflegekind, Pflegeeltern und Herkunftseltern) anbieten, wenn die Pflegeeltern nicht einem DAF angegliedert sind. In vielen Kantonen ist bereits während des Pflegeverhältnisses die Begleitung auf ein Minimum reduziert. Auch bei Rückkehrprozessen in DAF-Pflegeverhältnissen erlassen die Behörden nach der Rückkehr häufig keine Kostengutsprache für eine Begleitung des neuen Familiensystems Herkunftseltern – Pflegekind. Dies birgt das Risiko, dass die Rückkehr scheitert und eine erneute Platzierung notwendig wird, weil die Beteiligten alleine gelassen werden und keine Unterstützung erhalten, wenn erneut schwierige Situationen entstehen.

Ausserdem wird zu Beginn eines Pflegeverhältnisses häufig keine **Perspektivenplanung** über eine Rückkehroption vorgenommen. Die Beteiligten müssen deshalb teilweise über Jahre stets damit rechnen, dass das Kind zu seinen Herkunftseltern zurückkehrt, ohne dass das je geschieht. Dies löst grosse Unsicherheiten aus und sollte unbedingt vermieden werden. Insgesamt besteht kein einheitliches und professionelles Vorgehen in Bezug auf die Rückkehr-Thematik, weder hinsichtlich der

Planung zu Beginn noch hinsichtlich der Vorbereitung und Nachbetreuung – Rückkehrprozesse sind folglich konzeptionell nicht vorgesehen und dennoch als Thema stets präsent.

Die DAF-Fachpersonen werten deshalb eine Perspektivenplanung sowie eine Begleitung aller Beteiligten vor und nach der Rückkehr als Gelingensfaktoren. Wichtig ist, die **Barrieren** aufseiten der Herkunftseltern (dazu gehören u. a. Gewalt und Missbrauch, Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Verwahrlosung, psychische Erkrankungen, Überforderung mit der Erziehung, Armut und Probleme im Umgang mit Finanzen) zu erkennen, transparent zu kommunizieren und deren **Abbau kontinuierlich und seriös zu überprüfen**. Sehr wichtig ist aus DAF-Sicht auch, dass eine **Rückkehr schrittweise und systematisiert vorbereitet** wird und die Pflegekinder in den Prozess miteinbezogen werden und partizipieren können. Dies würde möglich, wenn sie eine aussenstehende, geschulte Begleitperson – z. B. eine **Vertrauensperson** laut Pflegekinderverordnung Pavo – erhalten, die ihre Bedürfnisse und ihren Standpunkt vertritt.

Als problematisch sehen sie diesbezüglich, dass Beistandspersonen resp. Kesb in einigen Fällen eine Rückkehr beschliessen oder aber über Jahre immer wieder thematisieren, ohne ernsthaft zu überprüfen, ob die Herkunftseltern in der Lage wären, ihr Kind adäquat zu betreuen und erziehen. Darüber hinaus ist es oftmals nach einer Rückkehr nicht möglich, dass ein Pflegekind den **Kontakt zu seinen (ehemaligen) Pflegeeltern** (und auch -geschwistern) aufrechterhalten darf, weil die Herkunftseltern dies nicht möchten und die Behörden sich nicht einmischen wollen. Der Beziehungsabbruch ist aus bindungs- und biografietheoretischer Sicht hochproblematisch, insbesondere wenn das Kind in jungen Jahren und über eine längere Zeit bei den Pflegeeltern gelebt hat und diese zu seinen Hauptbezugspersonen geworden sind.

Gründe für die tendenziell befürwortende Haltung für eine Rückkehr seitens der Behörden sind einerseits **finanzieller Natur** (Fremdunterbringung kostet den Staat mehr Geld, als wenn ein Kind bei den Herkunftseltern lebt) resp. **zu hohe Fallbelastung**, andererseits aber auch **zu wenig Sensibilisierung und Kenntnis der Rückkehrthematik** und ihrer Risiken in Bezug auf eine gesunde Entwicklung des Kindes. Darüber hinaus widerspiegelt die Haltung ein **Familienverständnis**, welches die biologische Elternschaft per se höher gewichtet als die soziale Elternschaft der Pflegeeltern – teilweise unabhängig davon, ob die Bedingungen in der Herkunftsfamilie das Kindeswohl fördern oder nicht.

Im Vergleich zur Schweiz und zu Deutschland sind Dauerpflegeverhältnisse in den Niederlanden, in England und mehreren US-Bundesstaaten rechtlich deutlich besser abgesichert, was aus bindungs- und biografietheoretischer Sicht für die Entwicklung des Kindes positiv ist. PACH sieht aber zum jetzigen Zeitpunkt von einer Empfehlung für eine Gesetzesänderung ab, weil dafür die Datengrundlage noch zu wenig breit abgestützt ist. Es müssten neben DAF-Fachpersonen auch Kesb-Fachpersonen, Beistandspersonen sowie Pflegekinder, Pflege- und Herkunftseltern befragt werden, um ein umfassendes Bild zu erhalten. Auch die Perspektive der Westschweiz und des Tessins müsste genauer untersucht werden, denn in der vorliegenden Studie lag der Fokus auf der Deutschschweiz.

1. Ausgangslage

In der **Schweiz** fehlen wissenschaftliche Studien zu Rückkehrprozessen von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern weitgehend. Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen Pflegekinder zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren können/dürfen/müssen, wie die Beteiligten (Pflegekinder, Pflegeeltern und leibliche Eltern) auf eine Rückkehr vorbereitet werden, ob und wenn ja, in welcher Form sie vorher und nachher begleitet werden. Es sind ausserdem kaum wissenschaftlich fundierte Kenntnisse dazu vorhanden, welche Haltungen bezüglich einer Rückkehr in der Fachwelt vertreten sind, und wie Fachpersonen des Pflegekinderbereichs zur jetzigen Gesetzeslage stehen. Die Pflegekinder-Aktion St. Gallen, eine unserer Mitgliederorganisationen, kam auf uns zu und schlug uns vor, in unserer Rolle als nationales Kompetenzzentrum mit Forschungsstelle ein Projekt zu starten, um mehr Wissen zum Thema Rückkehrprozesse zu generieren. Die Anfrage machte uns deutlich, dass in der Praxis der Bedarf besteht, Informationen zu Haltungen und Vorgehensweisen bezüglich Rückkehrprozessen zu erhalten und zu erfahren, wie die verschiedenen Kantone sowie andere Staaten das Thema handhaben. Mit der Anfrage soll analog zur **aktuellen Debatte in Deutschland**, die eine Gesetzesänderung zur Stärkung von Pflegeeltern resp. der Kontinuitätssicherung von Pflegeverhältnissen vorsieht, eine Diskussion in der Schweiz angestossen werden.

In **Deutschland** besteht laut Kirsten Scheiwe et al. (2016) ein Problem darin, dass im Pflegekinderbereich Verfahren der Perspektivplanung fehlen. Deshalb gibt es häufig „Kettenpflegeverhältnisse“, d.h. die Kinder kommen von einem befristeten Pflegezeitraum in den nächsten. Sie können zwar unter Umständen immer bei derselben Familie platziert sein, aber es löst dennoch

Unsicherheit aus, wenn über Jahre kein Entscheid für die Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensform gefällt wird.

Aus diesem Grund sollten Pflegeverhältnisse auf Dauer laut Scheiwe et al. (2016) nach einer gewissen Zeit in der Pflegefamilie und bei unwahrscheinlicher Rückkehroption in die Herkunftsfamilie **familienrechtlich deutlicher als bisher als auf Dauer angelegte Lebensperspektive anerkannt werden**. Dies könnte durch einen Gerichtsbeschluss geschehen, mit dem ein unbefristetes Dauerpflegeverhältnis eingerichtet wird, das auf Antrag der Herkunftseltern nur beendet werden kann, wenn eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich ist. Konsequenz wäre für Deutschland daher eine Neuordnung der Antragsberechtigung, die es auch dem Kind bzw. Jugendlichen sowie den Pflegeeltern ermöglicht, die gerichtliche Entscheidung über den dauernden Verbleib des Kindes zu erwirken. Die Möglichkeit eines dauerhaften Pflegeverhältnisses liesse sich mit einem konsequenten ‚permanency planning‘, d.h. einer Kontinuitätssichernden Perspektiv- und Hilfeplanung für gefährdete Kinder, in Jugendämtern und Gerichten verbinden. (Ebd. 2016, 48f)

PACH hat aufgrund der fehlenden Informationen und Übersichtsstudien zum Thema Rückkehrprozesse in der Schweiz das vorliegende praxisorientierte Forschungsprojekt durchgeführt.

2. Projektziele und Fragestellungen

Das Ziel des gesamten Projekts ist es herauszufinden, ob eine Gesetzesänderung ähnlich jener, die in Deutschland angestrebt wird, auch in der Schweiz Sinn machen würde, und ob wir als NGO einen Vortoss zu einer solchen unterstützen würden. Konkret ginge es um eine Gesetzesänderung, nach welcher eine Rückkehr zu den Herkunftseltern nach einem bestimmten Zeitraum gesetzlich nicht mehr oder nur unter bestimmten Umständen erlaubt wäre. Anhand des dafür recherchierten und zusammengefassten Forschungsstandes wird PACH eine fachliche Empfehlung u. a. dazu erarbeiten, ob/wann bzw. unter welchen Umständen/Voraussetzungen eine Rückkehr Sinn machen könnte, wann hingegen ein Verbleib bei der Pflegefamilie eher dem Kindeswohl entspricht.

Die in der vorliegenden Studie bearbeiteten **Haupt-Fragestellungen** haben Empfehlungscharakter :

- Welche Empfehlungen an Fachpersonen sind bezüglich Rückplatzierungen von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern wichtig und sinnvoll?
- Inwiefern macht eine Gesetzesänderung betreffend Rückplatzierungen von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern in der Schweiz Sinn?

Die folgenden **Unterfragen** beziehen sich auf die bisherige Praxis in der Schweiz:

- Welche gesetzlichen Bestimmungen betreffend Rückplatzierungen gibt es in der Schweiz?
- Wie viele Rückplatzierungen gibt es durchschnittlich in der Schweiz?
- Wie werden Rückplatzierungen von Fachpersonen gehandhabt und durchgeführt?

- Unter welchen Voraussetzungen können/dürfen/müssen Pflegekinder zu ihren Herkunftseltern zurückkehren?
- Wie werden Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern auf eine Rückkehr vorbereitet?
- In welcher Form werden sie vorher und nachher begleitet?
- Was sind gelingende Rückplatzierungen? Welche Faktoren tragen zu gelingenden Rückplatzierungen bei?
- Was sind gescheiterte Rückplatzierungen? Welche Faktoren können sich negativ auf Rückplatzierungen auswirken? Worin unterscheidet sich eine Rückplatzierung von einem Abbruch, wo gibt es Überschneidungen?

3. Methoden

Das praxisorientierte Forschungsprojekt besteht aus folgenden Schritten:

1. Recherche des Forschungsstandes
2. Nationale Bestandesaufnahme von kantonalen Fachstellen
3. Expertenbefragung von (privaten) Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege (DAF)

Die **Recherche des Forschungsstandes (1)** zu den Themen Rückkehrprozesse, Perspektivenabklärung und Anschlusslösungen umfasst in erster Linie Studien und Informationen zur Gesetzeslage im deutschsprachigen Raum mit Fokus Schweiz. Punktuell soll auch der Forschungsstand in anderen Ländern wie den Niederlanden, Grossbritannien und den USA recherchiert werden. Das Ziel der Recherche besteht darin, einen Überblick über aktuelle Studien und die momentane Gesetzeslage in verschiedenen Ländern zu erhalten, um auf dieser Basis einen Vergleich mit der Situation in der Schweiz vornehmen zu können.

Im Anschluss an die Recherche befragte PACH im Rahmen von zwei **nationalen Bestandesaufnahmen die zuständigen kantonalen Fachstellen im Pflegekinderbereich**, z. B. vom kantonalen Sozialamt, der Fachstelle Pflegekinder oder der Kesb (2) schriftlich zum Thema Rückkehrprozesse und Anschlusslösungen (Fragebögen siehe Anhang). Der Fragebogen bestand aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil und wurde als PDF verschickt, das die Befragten direkt am Computer ausfüllen konnten.

Folgende statistische Daten wurden dabei für **2016** und **2017** erhoben:

- Wie viele Pflegeverhältnisse wurden 2016 insgesamt beendet?

- Wie viele der Pflegekinder, deren Pflegeverhältnisse 2016 beendet wurden ...
... kehrten zu ihren Herkunftseltern zurück?
... wechselten zu einer anderen Pflegefamilie?
... traten in ein Kinder- und Jugendheim ein?
... gingen in selbstständiges Wohnen über?
... fanden eine andere Anschlusslösung?

Ausserdem stellen wir den kantonalen Fachstellen zwei weitere, qualitativ ausgerichtete Fragen:

- Werden Pflegekinder, Herkunftseltern und Pflegeeltern nach der Rückkehr der Pflegekinder zu den leiblichen Eltern begleitet bzw. wenn ja, in welcher Form?
- Gibt es ein Konzept zur Begleitung nach einer Rückkehr eines Pflegekindes?

Für das Jahr **2017** wurde zudem mit folgender Frage die Rückkehrquote erhoben:

- Was ist die Rückkehrquote von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern (nur Dauerplatzierungen) in Ihrem Kanton? Bitte geben Sie eine Prozentzahl an.
Berechnung: Am genauesten ist die Quote, wenn man über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren alle begonnenen und tatsächlich abgeschlossenen Pflegeverhältnisse bis Volljährigkeit der Pflegekinder zählt und schaut, wie viele von ihnen durch eine Rückplatzierung beendet wurden. Platzierungen, die zurzeit (2018) noch laufen, dürfen nicht mitgerechnet werden, weil es bei diesen in Zukunft zu einer Rückplatzierung kommen könnte. Beispiel: Im Kanton xy waren von 2000-2017 insgesamt 2500 Kinder und Jugendliche in Pfl-

gefamilien platziert und sind in dieser Zeit volljährig geworden. Von diesen 2500 Pflegekindern sind 107 zu ihren Herkunftseltern zurückgekehrt, dies entspricht einer Rückkehrquote von 4.3% ($2500 = 100\%$, $107 = 4.3\%$).

Neben der Bestandesaufnahme führten wir eine **Expertenbefragung von (privaten) Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege (3) (DAF, ehemals FPO/ Familienplatzierungsorganisationen, vgl. Tabelle 1)** durch. Fachpersonen von fünf DAF wurden u.a. dazu befragt, welche Haltung in ihrem DAF bezüglich Rückkehr/-prozessen vorherrscht, wie mit der Perspektivenabklärung umgegangen wird, welche Umstände für eine Rückkehr gegeben sein müssen, welche Formen der Begleitung in der insti-

tutionalisiert sind und welche Erfahrungen der DAF bisher mit Rückkehrprozessen gemacht hat. Für die Befragung werden anonymisierte qualitative Experteninterviews mithilfe eines Leitfadens durchgeführt (siehe Anhang).

Die Auswahlkriterien für die DAF waren folgende: Sie sollen in verschiedenen Regionen der Deutschschweiz angesiedelt (Raum Zürich, Ostschweiz, Raum Bern, Zentralschweiz und Nordwestschweiz) und verschieden gross (gemessen an der Anzahl betreuter Pflegeverhältnisse und der Anzahl Mitarbeitenden) sein. Wir befragten sowohl DAF, die schon sehr lange bestehen, als auch eher junge. Alle DAF weisen Erfahrung mit Rückplatzierungen auf.

Tabelle 1: Befragte Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege

	DAF 1	DAF 2	DAF 3	DAF 4	DAF 5
Region	Zürich	Zentralschweiz	Nordwestschweiz	Ostschweiz	Bern
Grösse	gross (100 Pflegefamilien, 30 Mitarbeitende)	gross (100 Pflegefamilien, 250 Mitarbeitende)	klein (30 Pflegefamilien, 10 Mitarbeitende)	mittelgross (25 Pflegefamilien, 130 Mitarbeitende)	klein (15 Pflegefamilien, 5 Mitarbeitende)
Gründungs-jahr	1990er-Jahre	Trägerschaft 19050er-Jahre DAF 1990er-Jahre	2010er-Jahre	1970er-Jahre	1990er-Jahre

Der vorliegende Ergebnisbericht fasst die Resultate der Literaturrecherche, der beiden Bestandesaufnahmen und der DAF-Befragung zusammen und generiert daraus Empfehlungen für den Umgang mit Rückkehrprozessen sowie für eine allfällige Gesetzesänderung.

4. Forschungsstand und gesetzliche Bestimmungen

4.1 Schweiz

4.1.1 Forschungsstand

In der Schweiz fehlen wie in der Ausgangslage erwähnt bislang verlässliche und aktuelle nationale Statistiken zur Anzahl Rückführungen von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern resp. Herkunftseltern (wird fortan synonym verwendet). Zudem fehlen in der Schweiz wissenschaftliche Studien zu vorzeitig – d.h. vor der Volljährigkeit – beendeten Pflegeverhältnissen und damit auch zu Rückkehrprozessen als einem Teil vorzeitig beendeter Pflegeverhältnisse weitgehend (Bombach u. a. 2018). Unklar ist, unter welchen Voraussetzungen Pflegekinder zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren können/dürfen/müssen, wie die Beteiligten (Pflegekinder, Pflegeeltern und leibliche Eltern) auf eine Rückkehr vorbereitet werden, ob und wenn ja, in welcher Form sie vorher und nachher begleitet werden.

Clara Bombach et al. (2018)¹ untersuchten in ihrer Studie die Begleitung bei Krisen und Abbrüchen in der Schweiz – Rückplatzierungen sind dabei auch ein Thema. Ein Resultat der Studie ist, dass es in der Schweiz kaum professionelle Modellvorstellungen dazu gibt, wie vorzeitige Beendigungen von Pflegeverhältnissen gestaltet werden bzw. wie Austritte vor der Volljährigkeit des Pflegekindes begleitet werden. Mit anderen Worten: Vorzeitige Beendigungen auf Wunsch von Herkunftseltern, Pflegeeltern oder Pflegekind sind „konzeptionell nicht vorgesehen“ (Bombach u. a. 2018, 48). Dies führt dazu, dass ein möglicher vorzeitiger Austritt mit den Beteiligten in aller Regel nicht thematisiert wird

und sie auch nicht in angemessener Weise auf einen solchen vorbereitet werden. So können fehlende Begleitung und Vorbereitung dazu führen, dass die Beteiligten eine Beendigung als plötzlichen Abbruch erleben, auch wenn sie die Beendigung selbst initiiert haben. Sie können den Abbruch dabei als ‚harten Schnitt‘ (kaum oder gar keine Vorbereitungszeit, wenig Begleitung vorher und nachher) oder ‚weichen Schnitt‘ (Vorbereitungszeit vorhanden, ritualisierter Abschied möglich, Begleitung davor und danach) empfinden. Was bei beiden Abbrüchen vorhanden ist, ist eine Unklarheit über die zukünftige Kontaktgestaltung zwischen (ehemaligem) Pflegekind und (ehemaligen) Pflegeeltern, und in den meisten Fällen besteht kein Kontakt mehr.

Laut Maria Mögel (2016) ist jedoch insbesondere bei Kindern im Vorschulalter ein Aufrechterhalten des Kontakt besonders wichtig für eine gesunde weitere Entwicklung. Vorschulkinder sind noch nicht in der Lage, einzuschätzen, was eine Rückplatzierung langfristig für sie bedeutet. Deshalb müssen die Erwachsenen „aktiv und glaubhaft Brücken von einer Familie zur andern bauen.“ (Ebd. 2016, 4)

Wenn nach wie vor Kontakt besteht, geht das i. d. R. auf das persönliche Engagement der Pflegeeltern zurück, denn formell ist nach der Beendigung niemand mehr für die Beteiligten zuständig, und auch DAF stehen meistens nur noch mit Pflegeeltern, nicht aber mit dem Pflegekind in Kontakt. Sowohl Pflegeeltern als auch Pflegekinder erleben den Kontaktabbruch laut Bombach et al. als Zugehörigkeitsverlust zu Menschen, von denen sie nach der Beendigung ge-

¹ Die Resultate erscheinen in Buchform voraussichtlich im Frühjahr 2019.

trennt leben, und Pflegekinder kennen häufig die Gründe für den Abbruch nicht und haben deshalb teilweise mit Schuldgefühlen zu kämpfen. (Bombach u. a. 2018, 49f) Ein kompletter Kontaktabbruch bedeutet für ein Pflegekind eine erneute Diskontinuitäts-erfahrung, die aus bindungstheoretischer Sicht (Ahnert 2011; Schröder u. a. 2017) unbedingt zu vermeiden ist (Smith, Cameron, und Reimer 2017). Mögel (2016) merkt hierzu an, dass Rückplatzierungen nur dann zu gelingen scheinen, wenn die Herkunftsfamilie sich stabilisiert hat und die Eltern mit ihrem Kind eine vertraute, verfügbare und verlässliche Beziehung aufbauen kann. Was bisher fehlt, ist eine eindeutige Definition von Rückkehr und Abbruch resp. eine klare Abgrenzung der beiden Begriffe. Es ist jedoch wichtig, dass man diese sich überlappenden Begriffe klar definiert, damit alle wissen, wovon die Rede ist. Aus diesem Grund gehört die Begriffsdefinition zu den in der vorliegenden Studie beantworteten Fragestellungen (vgl. Kap. 5.1).

Aktuell führt die Universität Siegen unter der Leitung von Klaus Wolf eine Forschungsstudie in der Zentralschweiz zum Thema Kontinuitätssicherung durch. Ein Ziel der Studie besteht darin, bisherige Rückkehrprozesse konzeptionell weiterzuentwickeln und dabei die Anschlussfähigkeit an die Berufsbeistandschaften, die Kesb und die Pflegeeltern sicherzustellen. Die Resultate werden 2019 erwartet.²

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ) thematisiert Rückkehrprozesse in ihrer Schlusserklärung der IAGJ-Tagung 2016, welche in Basel stattgefunden hat. Die IAGJ empfiehlt bezüglich Rückplatzierungen länderübergreifend eine vorsichtige Vorgehensweise. Die Kontinuität von Pflegeverhältnissen soll nicht an einem fixen Zeitpunkt, bis zu welchem ein Entscheid über den definitiven Verbleib in der Pflegefamilie oder eine allfällige Rückkehr getroffen werden muss, festgemacht werden:

Eine [...] Kontroverse betrifft die Frage der Kontinuität von Pflegeverhältnissen. Einerseits ist es unbestritten, dass Pflegeverhältnisse Kontinuität brauchen. Andererseits kann es problematisch werden, wenn die Dauer (in Monaten/Jahren) zum ausschlaggebenden Kriterium für die Qualität von Pflegeverhältnissen gemacht wird und dadurch andere Qualitätsdimensionen aus dem Blick geraten. Eine Fixierung auf Dauer kann dazu führen, dass die Flexibilität und Entwicklungsoffenheit von Pflegeverhältnissen leidet. (IAGJ 2017, 14)

4.1.2 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen bei Pflegeverhältnissen

Die Rechte der Pflegekinder

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, das für die Schweiz 1997 in Kraft getreten ist (UN-KRK), verpflichtet die Vertragsstaaten, bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das **Wohl des Kindes** vorrangig zu berücksichtigen und ihm den Schutz und die Fürsorge zu gewähren, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. Verlangt wird, dass die für die Fürsorge und den Schutz des Kindes verantwortlichen Institutionen sowie andere Dienste in fachlicher Hinsicht geeignet sind und einer ausreichenden Aufsicht unterstehen (Art. 3 UN-KRK). Ein Pflegekind hat demnach Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Das Kindeswohl hat in der Schweiz als Leitprinzip Verfassungsrang (Art. 11 BV/Bundesverfassung). Der Staat wird zudem verpflichtet, verschiedene Formen der Betreuung eines Kindes sicherzustellen und bei der Wahl des Betreuungsplatzes dafür besorgt zu sein, dass die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend berücksichtigt wird. Das Kind hat aber grundsätzlich das Recht, wenn möglich von seinen (biologischen) Eltern betreut zu werden (Art. 7 UN-KRK).

Das Kind hat darüber hinaus ein **Recht auf Anhörung** – dieses ist sowohl in den internationalen gesetzlichen Bestimmungen

² E-Mail von Franziska Beer, Fachstelle Kinderbetreuung / Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, 27.06.2018

(Art. 12 UN-KRK) als auch auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung (Art. 314a ZGB) verankert.

Die Rechte der Pflegeeltern

Die Rechte und vor allem die Pflichten der Pflegeeltern sind in den nationalen gesetzlichen Bestimmungen im ZGB und in der Pflegekinderverordnung (Pavo) geregelt. Die elterliche Sorge (kurz Sorgerecht, Art. 296ff ZGB) über das Kind bleibt bei den leiblichen Eltern, oder – wenn sie durch Kindesschutzmassnahmen aufgehoben ist – liegt beim Vormund/der Vormundin des Kindes. Pflegeeltern wird nie die **elterliche Sorge** übertragen.

Das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** ist Teil des Sorgerechts und laut Art. 301a ZGB seit 2014 der neue Begriff für das ehemalige „Obhutsrecht“. Es liegt nie bei den Pflegeeltern, sondern jeweils bei den Herkunftseltern oder bei der zuständigen Kesb resp. der Vormundsperson. Den Pflegeeltern kommt lediglich die faktische Obhut zu und sie sind verantwortlich für die Alltagssorge.

Gemäss Art. 300 Abs. 2 ZGB kommt den Pflegeeltern vor wichtigen Entscheidungen ein **Anhörungsrecht** zu. Dazu gehören u. a. Entscheidungen über Umplatzierungen oder die Rückkehr zu den Herkunftseltern (vgl. dazu auch Art. 447 und Art. 310 Abs. 3 ZGB). Vor allem bei Pflegeverhältnissen, die bereits lange bestehen, kennen die Pflegeeltern das Kind i.d.R. sehr gut. Mit der Anhörung der Pflegeeltern soll das Wohl des Kindes möglichst gut gewährleistet werden, denn Pflegeeltern sind durch ihre soziale Elternschaft oftmals sehr gut über die Bedürfnisse des Kindes informiert und können dadurch wesentliche für das Kindeswohl relevante Tatsachen vorbringen. Laut Stefan Blum ist das Anhörungsrecht aber teilweise eher eine Mitwirkung, die nur dem Schein nach durchgeführt wird³ bzw. muss in der Praxis von Pflegeeltern oftmals aktiv eingefordert werden. Ausserdem würden Pflegeeltern als Dienst-

leistungserbringer gesehen, weshalb ihnen kaum Rechte zugestanden werden.

4.1.3 Gesetzliche Bestimmungen zu Rückplatzierungen

In der Schweiz gibt es nur einen expliziten Artikel zu Rückführungen von Pflegekindern und keinen gesetzlich festgesetzten Zeitpunkt, bis zu dem über einen definitiven Verbleib eines Pflegekindes in der Pflegefamilie oder eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie entschieden wird. Der Art. 310 Abs. 3 ZGB ist der einzige Gesetzesartikel zu Rückführungen: Bei einem **Hinweis auf drohende Gefährdung der Entwicklung des Kindes** kann die Kesb die Rücknahme durch die Herkunftseltern auch bei sogenannt einvernehmlichen Platzierungen (diese werden nicht von einer Kesb oder einem Gericht angeordnet) untersagen. (Blum 2016) Laut Michelle Cottier (2018) soll mit Art. 310 Abs. 3 verhindert werden, dass ein fremdplatziertes Kind (sowohl bei einer angeordneten als auch einer einvernehmlichen Platzierung), welches längere Zeit bei der Pflegefamilie gelebt hat und dort stark verankert ist, unversehens weggenommen wird und dadurch seine weitere seelisch-geistige und körperliche Entwicklung ernsthaft gefährdet ist. Die Rückplatzierung muss jedoch bewilligt werden, „wenn die seelische Verbindung zwischen Kind und Eltern intakt ist und deren Erziehungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an die Eltern unter Beachtung des Kindeswohls“ (S. 941) rechtfertigen können.

Gemäss Daniel Rosch (2013) besteht bei Rückführungen ein gesetzliches Dilemma: Das Recht auf Familienleben (vgl. Art. 13 BV und Art. 8 EMRK) widerspricht je nachdem dem Kindeswohl. Bei der bundesrichterlichen Rechtsprechung wurde die Rückführung zumeist unter dem Aspekt von Art. 310 Abs. 3 ZGB geprüft, wonach die Kesb die Rücknahme des Kindes untersagen kann, wenn ein Kind längere Zeit

³ Telefonat mit Stefan Blum vom 21.4.2017.

bei Pflegeeltern gelebt hat und zugleich die Entwicklung durch die Rücknahme ernstlich zu gefährden droht. (Ebd., S. 68ff) Je jünger ein Kind ist, desto weniger Zeit muss vergangen sein, damit das Kriterium «längere Zeit» erfüllt ist. Aus bindungstheoretischer Sicht kann eine Rückkehroption nur in einem «die kindliche Zeitperspektive erfassenden Zeitraum möglich sein» (Ebd., S. 81). Alles andere würde bedeuten, ein Kind erneut zu entwurzeln und Bindungsabbrüche in Kauf zu nehmen, was gerade bei Kleinkindern in Bezug auf das Bindungsverhalten besonders problematisch ist. In der Schweiz wird aber dennoch in der Rechtsprechung und im allgemeinen Diskurs das Thema Bindung der Pflegekinder zu den Pflegeeltern weniger beachtet als bspw. in Deutschland, so Stefan Blum.⁴ In der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Rückplatzierungen ist die Kindeswohlperspektive zwar eine sehr wichtige Perspektive und kann teilweise zu einer Untersagung der Rückplatzierung führen (vgl. dazu bspw. BGer 5A_88/2015). Aber die Kindeswohlperspektive wird jeweils auch mit anderen Interessen abgewogen, z.B. jenen der Herkunftseltern – die Interessen der Pflegeeltern werden laut Rosch (2013) nicht berücksichtigt. Verlangt wird eine Güterabwägung der Interessen der Herkunftseltern und des Kindes. Dabei wird der Verbleib bei der Pflegefamilie nur zugemutet, wenn der Vorteil eines Verbleibs bei den Pflegeeltern nicht nur überwiegend, sondern als «wesentlich grösser zu bezeichnen» ist als eine Rückkehr zu den Herkunftseltern. Folglich ist das Kind nicht hauptsächliches Subjekt im Verfahren, sondern lediglich zentraler wesentlicher Teilaspekt (vgl. BGE 111 II 119 in Rosch 2013, S. 71).

Seitens des Kindes sind in Anlehnung an Cottier (2018), Rosch (2013) sowie verschiedene Entscheide (BGer 5A_88/2015 und BGer 5A_736/2014) für die höchst-richterliche Rechtsprechung folgende Elemente abzuwägen:

- die sozialpsychische Verwurzelung bei den Pflegeeltern, insbesondere die tatsächliche Beziehung zu den Pflegeeltern
- die Stabilität bzw. die zeitlich für das Kind unterschiedlich wahrgenommene Dauer des Aufenthaltes bei den Pflegeeltern, welches eine sozialpsychische Verwurzelung begünstigt
- die Zumutbarkeit für das Kind bzw. Kindeswohlverträglichkeit bezüglich einer möglichen Rückkehr zu den rechtlichen Eltern
- die Kontinuität der Beziehungen

Seitens der Herkunftseltern werden bei der Rechtsprechung folgende Elemente berücksichtigt:

die aktuelle Erziehungsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein
das tatsächliche Bemühen um die Beziehung zum Kind
die seelische Verbindung zum Kind

Bei der Gewichtung der Interessen sind stets der Anspruch des Elternteils auf persönliche Betreuung und das Interesse des Kindes an stabilen Beziehungen gegeneinander abzuwägen. Die in der älteren Rechtsprechung zum Teil vorhandenen bestrafenden Elemente, insbesondere die Schuldhaftigkeit, dürften in der aktuellen Rechtsprechung zu Recht keine Bedeutung mehr erlangen, so Rosch (2013, vgl. auch E. 4.3.1 in BGer 5A_88/2015 vom 5.6.2015).

Laut Rosch (2013, 79ff) müssen bereits bei der Platzierung mindestens drei Grundsätze geklärt werden:

a. Matching Pflegeplatz – Bedürfnisse bzw. Bedarf des Kindes

Bei der Platzierung muss aus bindungstheoretischer Sicht der Pflegeplatz mit den Bedürfnissen des Kindes nach Bindung und emotionaler Sicherheit, Erziehung und Anleitung sowie Pflege, medizinischer Versorgung und

.....
4 Telefonat mit Stefan Blum vom 21.4.2017.

Kontaktermöglichung zur Herkunftsfamilie übereinstimmen. Neben der Ermöglichung einer möglichst optimalen Passung zwischen Pflegefamilie und Pflegekind wird damit auch das Risiko eines weiteren Beziehungsabbruchs verringert.

b. Perspektivenplanung

Diese sorgt für klare Verhältnisse und Erwartungen gegenüber den Pflegeeltern, den Herkunftseltern und dem Pflegekind. Dabei ist mit den Pflegeeltern zu klären, ob das Pflegekind nur vorübergehend, mittelfristig oder mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Dauer platziert wird.

c. Pflegefamilien sowie Herkunftsfamilie benötigen Unterstützung

Diese Unterstützung kann in Form von Beratungen durch Fachpersonen sowie Begleitung im Platzierungs- und beim Rückführungsprozess sowie auch danach geleistet werden.

Im Folgenden werden die verschiedenen Rechtssituationen und Studienergebnisse zu Rückkehrprozessen in fünf anderen Ländern (Niederlande, Österreich, Deutschland, Grossbritannien und USA) dargelegt, um einen Vergleich zur Schweiz ziehen zu können. Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der Statistik und der gesetzlichen Bestimmungen in diesen Ländern.

4.2 Internationale Studien

Tabelle 2: Übersicht Rückkehr Pflegekinder Schweiz und andere Länder

	Schweiz	Deutschland	Niederlande	Österreich	USA / Grossbritannien
Rückkehrquote	k. A.	Ca. 5 %	k. A.	k. A.	20-25 %
Gesetzliche Bestimmungen	Kein konkreter Zeitpunkt zum Entscheid über Rückkehr/ Verbleib; Rückführungen ausgeschlossen bei Kindswohlfährdung	Kein konkreter Zeitpunkt zum Entscheid über Rückkehr/ Verbleib; Rückführungen ausgeschlossen bei Kindswohlfährdung (Verbleibensanordnung)	Sorgerechtsentzug innerhalb von zwei Jahren möglich; Blockaderecht	Kein konkreter Zeitpunkt zum Entscheid über Rückkehr/ Verbleib	Relativ grosse rechtliche Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen (ähnlich Adoption) GB: Special Guardianship USA: z. T. Rückkehr von Kleinkindern nach 15 Monaten ausgeschlossen

4.2.1 Deutschland

In Deutschland geht man von einer jährlichen Rückführquote von Pflegekindern von ungefähr 5 Prozent aus, was im internationalen Vergleich tief ist – eine multinationale Studie mit abgestimmter Begrifflichkeit und Methodik fehlt jedoch bislang (Kindler u. a. 2010, 625). Es wird für Deutschland bisher nicht erfasst, für wie viele Pflegekinder unter welchen Umständen eine Rückkehr-Option ins Auge gefasst, wie oft eine solche realisiert wird und wie häufig sie auch tatsächlich langfristig ‚erfolgreich‘ verläuft. Auch bezüglich der Dauer der Pflegeverhältnisse vor einer Rückkehr gehen Schätzungen weit auseinander. (Zenz 2009, 7) Unabhängig davon, ob eine Rückkehr tatsächlich erfolgt oder nicht, bedeuten für die Beteiligten jedoch die Planung und z. T. die Thematisierung einer möglichen Rückkehr grosse Unsicherheiten und Belastungen, so Corinna Petri et al. (2015).

In Deutschland – ebenso wie in der Schweiz (siehe oben) – besteht ein ethisches Problem bei Rückführungen: Das deutsche Familienrecht (§ 1632 BGB) schliesst Rückführungen nur aus, wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht. Eine Rückführung muss also nicht dem Kindeswohl dienen. Deshalb kommt es z.T. zu Rückführungen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung zwar unwahrscheinlich ist, aber die nicht dem Kindeswohl dienen. Vorher gibt es nur dann eine Verbleibensanordnung bei der Pflegefamilie, wenn und solange eine Rückführung eine Kindeswohlgefährdung bedeuten würde. (Kindler u. a. 2010)⁵

Eine fachlich vertretbare Rückkehr (d.h., die Rückkehr stellt für Pflegekinder eine nachhaltige Stabilität in ihrer Herkunftsfamilie in Aussicht) sollte zwischen 12-18 Monaten nach der Platzierung geschehen, so Kirsten Scheiwe et al. (2016, S. 30). Ansonsten ist die Gefahr gross, dass das Pflegekind dies

als erneuten Beziehungsabbruch empfindet und möglicherweise Bindungsstörungen entwickelt. In Deutschland erfolgen aber nur 3% der 5% Rückführungen in den ersten 12-18 Monaten. Das Problem besteht darin, dass Verfahren der Perspektivplanung fehlen. Deshalb gibt es häufig „Kettenpflegeverhältnisse“, d.h. die Kinder kommen von einem befristeten Pflegezeitraum in den nächsten. Sie können zwar unter Umständen immer bei derselben Familie platziert sein, aber es löst dennoch Unsicherheit aus, wenn über Jahre kein Entscheid für die Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensform gefällt wird. Ein Grund für die fehlende Perspektivenplanung ist, dass Rückkehrprozesse nicht statische, sondern dynamische Prozesse sind, bei denen es laut Dirk Schäfer et al. (2015, 74f) zu unerwarteten und deshalb nicht (ein-)geplanten Situationen kommen kann.

Als Ausschlusskriterium für eine Rückkehr dagegen gilt für Schäfer et al. (2015), wenn das Kind nachhaltig Widerstände gegen seine Eltern formuliert oder sich klar ablehnend zu einer Rückkehr äussert. Auch wenn die Eltern nicht mit ihrem Kind zusammenleben möchten, ist dies ein Ausschlusskriterium. Zudem müsse unter allen Umständen von einer Rückkehr abgesehen werden, wenn der Platzierungsgrund körperliche und/oder seelische Misshandlungen gegenüber dem Kind waren, die traumatisierend auf das Kind wirkten und noch nicht verarbeitet werden konnten. Ausserdem sei eine Rückkehr ausgeschlossen, wenn die Eltern keine Hilfe annehmen oder nicht in der Lage sind, die Bedingungen, die zur Fremdunterbringung geführt haben, zu verbessern.

Heinz Kindler et al. (2011) entwickelten in Anlehnung an das Children's Research Center (CRC) von Pflegekinderdiensten in mehreren US-amerikanischen Bundesstaaten⁶ sogenannte **Barrieren** heraus, die einer Rückplatzierung zum Zeitpunkt der Beobachtung im Wege stehen und die reduziert werden müssen. Die Feststellung

.....
⁵ Die Verbleibensanordnung funktioniert ähnlich wie das niederländische „Blokkaaderecht“ (siehe Punkt 2.1) und bietet Schutz vor unvermittelten Herausnahmen der Pflegekinder. In Deutschland können die Pflegeeltern im Gegensatz zu den Niederlanden jedoch nicht selbst das Herausgabeverlangen der Herkunftseltern blockieren.

.....
⁶ Z. B. State of Michigan (2007) und State of Queensland (2009)

von Barrieren kann mit Handlungsempfehlungen oder Auflagen an die Herkunftseltern verbunden werden und der erkennbare oder mangelnde Fortschritt beim Abbau der Barrieren bzw. das Auftauchen neuer Barrieren können bei regelmäßigen Standortgesprächen mit den Eltern erörtert werden. Folgende Bereiche führen Kindler et al. (S. 642) als mögliche Barrieren aufseiten der Betreuungspersonen (also der Pflegeeltern) auf – diese können als „adäquat“, „etwas problematisch“ oder „sehr problematisch“ beurteilt werden:

1. die emotionale Stabilität
2. die Fürsorge- und Erziehungsfähigkeiten der Betreuungspersonen
3. den Gebrauch von Suchtmitteln
4. die Partner- und sonstigen familialen Beziehungen
5. das soziale Unterstützungssystem
6. die allgemeinen sozialen Fähigkeiten der Betreuungspersonen
7. Analphabetismus bei den Betreuungspersonen
8. die generellen intellektuellen Fähigkeiten der Betreuungspersonen
9. die Arbeitssituation
10. die gesundheitliche Situation
11. die finanzielle Situation
12. die Wohnsituation

Andrea Dittmann (2014) operationalisierte diese Barrieren und erstellte ein Instrument zur Einschätzung der Barrieren mit konkreten Beispielen für jede Kategorie.

Die **Bindungstheorie** thematisiert, warum in Bezug auf Rückführungen zur Vorsicht zu gemahnen ist: Die Beständigkeit einer sicheren Bindung wird darin als zentrale Voraussetzung für die psychische Sicherheit angesehen (Grossmann und Grossmann 2005; Otto und Keller 2014). Wiederholte Beziehungsabbrüche und Ortswechsel sind ein Risikofaktor für eine gute Entwicklung und stellen somit eine besondere Belastungsquelle dar (Kindler u. a. 2010), denn sie erhöhen u. a. das Risiko von körperlichen Beschwerden, Ängsten und Depressionen. Laut Klaus Wolf (2016) gefährdet wiederholte Diskontinuität die Sozialintegration von Kindern auch auf längere Sicht.

Pflegekinder haben zudem häufig Vorbehalte gegen eine Rückkehr zu ihren leiblichen Eltern, denn sie wollen ihre Pflegeeltern nicht enttäuschen oder verletzen und haben Angst vor negativen Bedingungen in der Herkunftsfamilie. Darüber hinaus fühlen sie sich bei den Pflegeeltern wohl und sicher, denn es ist ihre gewohnte Umgebung geworden, und alle ihre Freundinnen und Freunde sowie die Schule sind dort (Wolf 2011).

Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags (2014) hat eine Stellungnahme zum Reformbedarf beim Pflegekinderrecht erarbeitet. Das Ergebnis dieser Studie mündet in einer ähnlichen Erkenntnis wie jene von Scheiwe et al. (2016, vgl. oben), nämlich dass stabile Platzierungen sowie empfundene Kontinuität und Beziehungssicherheit in der Regel mit weniger Auffälligkeiten und Bindungsrisiken bei den späteren Erwachsenen einhergehen, so dass die Stabilisierung von Dauerpflegeverhältnissen im Interesse der Pflegekinder liegt und hier erheblicher Reformbedarf besteht. Die Jugendhilfe wertet in diesem Zusammenhang gemäss Scheiwe et al. (2016, 30) zwei Lücken im deutschen Familienrecht als hoch problematisch:

1. Es fehlt die Möglichkeit einer gesetzlich verbindlichen dauerhaften Vermittlung, wenn eine Rückkehr unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist.
2. Es fehlt die rechtliche Absicherung von bereits seit Längerem bestehenden Pflegeverhältnissen. Sorgeberechtigte Herkunftseltern können ihr Kind zurückfordern, wenn das nicht zu Kindeswohlgefährdung führt. Die Rückführung muss aber nicht dem Kindeswohl dienen resp. selbst wenn Verbleib in der Pflegefamilie dem Kindeswohl dienlicher wäre, kann es zur Rückführung kommen.

Die Unsicherheiten über die bestehenden Rechte, die Rückholbefugnisse der Eltern hinsichtlich des Sorgerechts in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1688 Abs.2 S.1 BGB) und die hieraus resultierenden

Einschränkungen für die Gestaltung des Alltags in den Pflegefamilien legen eine Änderung des geltenden Rechts nahe (Scheiwe et al. 2016, 44, und Kindler et al. 2010, 862). Auch Gisela Zenz (2009) legt dar, dass bei der Auslegung des internationalen Rechts (UN-Kinderrechtskonvention KRK und Haager Abkommen zu Minderjährigenschutz und zu Kindsentführung) zum einen eine Tendenz zur schematischen Durchsetzung von (Herkunfts-) Elternrechten besteht, zum anderen Elternschaft ausschließlich biologisch definiert wird, statt wie vorgesehen individuell das Kindeswohl abzuklären (S. 3).

Aus diesen Gründen sollten Pflegeverhältnisse auf Dauer laut Scheiwe et al. (2016) nach einer gewissen (u.U. vom Alter des Kindes abhängigen) Zeit in der Pflegefamilie und bei unwahrscheinlicher Rückkehroption in die Herkunftsfamilie familienrechtlich deutlicher als bisher als auf Dauer angelegte Lebensperspektive anerkannt werden. Dies könnte durch einen Gerichtsbeschluss geschehen, mit dem ein unbefristetes Dauerpflegeverhältnis eingerichtet wird, das auf Antrag der Herkunftseltern nur beendet werden kann, wenn eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich ist. Konsequenz wäre für Deutschland daher eine Neuordnung der Antragsberechtigung, die es auch dem Kind bzw. Jugendlichen sowie den Pflegeeltern ermöglicht, die gerichtliche Entscheidung über den dauernden Verbleib des Kindes zu erwirken. Die Möglichkeit eines dauerhaften Pflegeverhältnisses liesse sich mit einem konsequenten ‚permanency planning‘, d.h. einer kontinuierlich sichernden Perspektiv- und Hilfeplanung für gefährdete Kinder, in Jugendämtern und Gerichten verbinden. (Ebd. 2016, 48f)

Kindler et al. betonen (2010), dass einige Länder zwar eine hohe Rückführquote haben (z.B. die USA und Grossbritannien, siehe Punkt 4.2.4), aber dafür auch viele gescheiterte darunter sind. Zenz (2009, 6) meint damit zusammenhängend, die Aussage, Familienpflege soll „grundsätzlich“ mit einer Rückkehr-Option verbunden sein, sei rechtlich und psychologisch nicht

haltbar: Z.B. bei anhaltenden Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und schwerer Vernachlässigung ist von „krankmachender Bindung“ auszugehen, welche die Trennung des Pflegekindes von den Herkunftseltern erforderlich machen. Deshalb und aufgrund des eingangs erläuterten ethischen Problems (Rückführungen werden nur bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen) darf das Ziel keinesfalls darin bestehen, die Zahl der Rückführungen zu erhöhen.

4.2.2 Niederlande

In den Niederlanden ist ein Sorgerechtsentzug möglich, wenn die Herkunftseltern nicht innerhalb von zwei Jahren imstande sind, für ihr Kind zu sorgen und es zu erziehen (Vlaardingerbroek 2017, 32). Zwei Jahre wird als Zeitraum erachtet, der für die Persönlichkeit und Entwicklung des Kindes noch akzeptabel ist, d.h. spätestens nach zwei Jahren wird entschieden, ob das Kind zurückkehren oder dauerhaft in der Pflegefamilie bleiben kann. Laut Kindler et al. (2010, 862) steht i.d.R. aber sogar bereits nach sechs Monaten fest, ob das Kind zu seinen Eltern zurückkehrt oder nicht.

Ein weiteres Instrumentarium, welches die Position von Pflegeeltern stärkt und den Klärungsprozess über den Verbleib des Pflegekindes beschleunigt, ist das sogenannte „Blokkaaderecht“: Die Pflegeeltern können dadurch das Herausgabeverlangen der Herkunftseltern selber blockieren, wenn das Kind seit mehr als einem Jahr bei ihnen lebt, indem sie die Zustimmung verweigern. Wenn die leiblichen Eltern ihr Kind trotz der Weigerung der Pflegeeltern zu sich zurücknehmen wollen, müssen sie das Gericht anrufen, und dieses entscheidet alsdann über den Verbleib resp. die Rückkehr. Des Weiteren kann ein Pflegekind nach einem Jahr nicht mehr ohne Vorwarnung aus der Pflegefamilie herausgenommen werden. Dies ermöglicht den Pflegeeltern und Pflegekindern eine gewisse Sicherheit. (Kindler u. a. 2010, 862)

4.2.3 Österreich

Rückkehrprozesse sind in Österreich laut Martina Staffe-Hanacek (2017) ähnlich (nicht) geregelt wie in der Schweiz. Gegenstand der Fachdiskussion ist zurzeit die Frage, ob ein konkreter Zeitpunkt (gesetzlich) definiert werden kann, ab welchem die Rückführung in die leibliche Familie nicht mehr dem Kindeswohl entspricht. Dabei wird erstens argumentiert, dass die Bandbreite an Einzelfallgeschichten eine allgemeingültige Definition dieses Zeitpunktes erheblich erschwert, und zweitens die Frage aufgeworfen, wie dies mit dem Grundrecht der leiblichen Eltern auf Familienleben vereinbar ist. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis der Pflegeeltern und der Pflegekinder nach Sicherheit ihrer Beziehungen. Ein Ergebnis dieser kontroversen Diskussion oder eine konkrete Rechtssetzungsinitiative gibt es jedoch noch nicht. (S. 20f)

4.2.4 USA und Grossbritannien

In den USA (US Department of Health and Human Services 2008) und in verschiedenen Teilen Großbritanniens (zum Beispiel National Statistics & Department for Children, Schools, and Families 2007) ergaben Studien Rückführungsquoten von 20 bis 25 Prozent, was dem Vier- bis Fünffachen der deutschen Schätzungen entspricht.

Laut Kindler et al. (2010, 861) besteht neben Deutschland in vielen europäischen Ländern keine Möglichkeit zur rechtlichen Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen. Eine Ausnahme davon bilde England bzw. Grossbritannien, wo die sogenannte „Special Guardianship“ mehr Stabilität und Kontinuität im Leben eines Pflegekindes bewirken soll. Durch die „Special Guardianship“ können Pflegeeltern, die mindestens ein Jahr mit dem Pflegekind zusammenleben und dadurch zu „Special Guardians“ werden, einen dauerhaften Status erlangen, ohne dass dadurch die verwandtschaftliche Beziehung zur Herkunftsfamilie erlischt (dies im Gegensatz zur Adoption). Die Herkunftseltern können nicht mehr gegen

den Willen der Pflegeeltern verlangen, dass ihr Kind zu ihnen zurückkehrt, und die Pflegeeltern erhalten die alleinige elterliche Verantwortung.

In mehreren US-Bundesstaaten sind Dauerplatzierungen zumindest für Kleinkinder ebenfalls besser abgesichert: Es gilt die Richtlinie, dass ein Kleinkind nach 15 Monaten Pflegeplatzierung nicht mehr ohne Not von seiner primären Umwelt – also der Pflegefamilie – getrennt werden soll (Child Welfare Information Gateway 2016, 2). Dies bedeutet, dass durch diese Anordnung Dauerpflegeverhältnisse in England und in einigen US-Bundesstaaten besser rechtlich abgesichert sind als bspw. in Deutschland, Österreich und der Schweiz, und dass sie eine ähnlich weitreichende Wirkung haben wie eine Adoption.

5. Ergebnisse

5.1 Begriffsdefinition Rückkehr und Rückplatzierung

Unser Verständnis einer **Rückkehr resp. Rückplatzierung** basiert auf den im Forschungsstand beschriebenen Studien, Aussagen der befragten DAF-Fachpersonen und eigenen theoretischen Überlegungen und umfasst Folgendes: Sowohl eine Rückkehr als auch eine Rückplatzierung bedeuten immer eine Rückkehr zu den Herkunftseltern. Es kann sein, dass ein Pflegekind zu einem früheren Zeitpunkt bereits bei den Herkunftseltern gelebt hat, oder dass es direkt nach der Geburt fremdplatziert wurde und seine Eltern somit im Grunde genommen nicht kennt. Letzteres müsste eigentlich als **Umplatzierung** bezeichnet werden (Mögel 2016, 2). Dennoch verwenden wir den Begriff Rückkehr auch für diese Fälle, denn zumindest während der Schwangerschaft und bis kurz nach der Geburt war das Kind bei seiner Mutter. Umplatzierung verwenden wir ausschliesslich für Umplatzierungen in eine andere Pflegefamilie, in

ein Kinder- und Jugendheim oder in andere Unterbringungsformen.

Eine Rückkehr kann von den Beteiligten als **Abbruch des Pflegeverhältnisses** (Bombach u. a. 2018) erlebt werden, muss es aber nicht. Im Grunde genommen ist ein Abbruch das subjektive Empfinden der Beteiligten, wenn bspw. ein Pflegeverhältnis ungeplant endet. Entsprechend ist ein Abbruch aber nicht klar an objektiven Tatsachen festzumachen. Umgekehrt kann ein Abbruch zu einer Rückkehr führen, muss es aber ebenso wenig – er kann auch zu einer Umplatzierung in eine andere Pflegefamilie, in ein Heim oder anderes führen. Ein Abbruch kann auch erst nach der Rückkehr stattfinden, nämlich dann, wenn das ehemalige Pflegekind den Kontakt zu seinen Pflegeeltern vorübergehend oder für eine lange Zeit, vielleicht sogar für immer abbricht oder auf Druck der Herkunftseltern abbrechen muss.

Zentral ist in erster Linie, dass eine Rückkehr als Abbruch erlebt werden kann – v.a. dann, wenn sie **ungeplant** und für das Pflegekind und/oder die Pflegeeltern **unerwartet** durchgeführt wird. Aber auch eine **geplante** Rückkehr kann als Abbruch erlebt werden, wenn bspw. die Pflegeeltern das Pflegekind lieber bei sich behalten möchten oder wenn das Pflegekind eigentlich nicht zu seinen Herkunftseltern zurückkehren will.

Weiter ist für ein Verständnis von Rückkehrprozessen wichtig zu präzisieren, ob eine Rückkehr als **gelingen** oder als gescheitert gilt. Auch dies kann je nach Perspektive – Pflegekind, Pflegeeltern, Herkunftseltern, DAF-Fachpersonen oder Behörden – anders wahrgenommen werden. Aus Sicht der befragten DAF-Fachpersonen kann eine Rückkehr dann als gelungen betrachtet werden, wenn es dem Kind danach über längere Zeit gut geht, eine gute Beziehung zu seinen Herkunftseltern besteht, es nach wie vor Kontakt zu seinen Pflegeeltern haben darf und keine erneute Fremdplatzierung vorgenommen werden muss. Diese Faktoren führen im Idealfall dazu, dass eine Rückkehr für das Pflegekind eine nachhal-

tige Stabilität in seiner Herkunftsfamilie bedeutet (vgl. dazu auch Scheiwe u. a. 2016, 30).

Gescheitert gilt eine Rückkehr, wenn dies alles nicht der Fall ist und bspw. das Pflegekind nach einiger Zeit erneut in eine Pflegefamilie oder in eine Institution platziert werden muss, weil seine Herkunftseltern (wieder) überfordert sind oder ähnliches. Ob eine Rückkehr auf lange Sicht als gelungen oder gescheitert zu werten ist, zeigt sich aber erst Jahre später, wenn das Pflegekind erwachsen wird und die Langzeitauswirkungen ersichtlich sind. Eine der befragten DAF-Fachpersonen beschreibt es folgendermassen:

Die absolute Rückmeldung, ob etwas geglückt ist oder nicht, die bekommt man sowieso erst im Erwachsenenalter zurück. Wenn [das Pflegekind] mit 25, 30 merkt, „ah ja, da habe ich doch gewisse Dinge gehört oder was ist dort eigentlich mit mir passiert?“ – dann kommt der Moment. Es gibt immer wieder die Situation, dass wir Kinder haben, die wunderbar gedeihen in Pflegefamilien, und wo die Pflegefamilie extrem gute Arbeit leistet. Und genau das bewirkt, dass die Jugendlichen in der Adoleszenz in einen extremen Loyalitätskonflikt kommen. Und dann kesselt's und wüste Bedrohungen laufen. (DAF Zürich)

5.2 Quantitative Ergebnisse

Die folgenden Resultate ergaben sich aus der Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2016⁷ und 2017⁸ (Kap. 5.2.1 und .5.2.2) sowie aus der Expertenbefragung der Fachpersonen der DAF (Kap. 5.2.1). Für die Bestandesaufnahme 2016 werden die Resultate hier zusammengefasst dargelegt, die detaillierten Ergebnisse sind im Ergebnisbericht 2016 zu konsultieren.

7 Die Ergebnisse der Bestandesaufnahme 2016 wurden erstmals publiziert in Seiterle (2018). 18 Kantone beantworteten den Fragebogen (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG und ZH), vom Kanton Wallis lediglich das deutschsprachige Oberwallis (im Folgenden O-VS). Die Resultate beziehen sich somit auf die genannten 18 Kantone.

8 Seiterle (erscheint 2018)

5.2.1 Rückkehrquote von Pflegekindern zu Herkunftseltern

Für das Jahr 2017 (Seiterle, erscheint 2018) wurde in den Kantonen die Rückkehrquote bei Dauerplatzierungen erhoben.⁹ Lediglich ein Kanton erhebt die Rückkehrquote: In St. Gallen kehrt jedes dritte Pflegekind (33 Prozent) nach einer vorzeitigen Beendigung des Dauer-Pflegeverhältnisses zu seinen leiblichen Eltern zurück; die Zahl bezieht sich auf alle Pflegeverhältnisse (mit und ohne DAF).

Von den befragten DAF erheben drei eine Rückkehrquote: Diese liegt durchschnittlich bei 10.7 Prozent (2% beim DAF Ostschweiz, 13% beim DAF Raum Bern und 17% beim DAF Zentralschweiz). Die DAF-Quote liegt vermutlich tiefer als jene im Kanton St. Gallen, weil Pflegeverhältnisse, die einem DAF angegliedert sind, komplexer sind als Pflegeverhältnisse ohne DAF (so auch die Aussagen einiger befragter DAF-Fachpersonen).

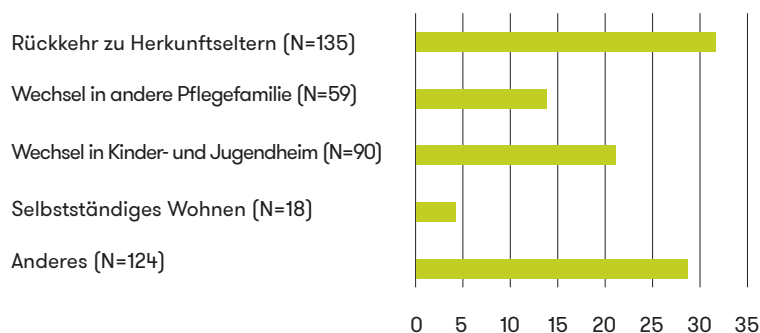
Ein DAF (Zentralschweiz) erhebt auch eine Rückkehrquote bei Notaufnahmen: Diese lag 2017 bei 38 Prozent und ist somit einiges höher als bei Dauerplatzierungen. Es erstaunt aber dennoch, dass auch bei Notaufnahmen, die i. d. R. maximal sechs Monate dauern, lediglich gut ein Drittel der Pflegekinder wieder zurückkehren. Da Notaufnahmen jedoch nicht im Fokus der vorliegenden Studie sind, wird nicht näher darauf eingegangen.

9 Die Quote beinhaltet Folgendes: Über einen Zeitraum von mehreren Jahren werden alle begonnenen und tatsächlich abgeschlossenen Pflegeverhältnisse bis Volljährigkeit der Pflegekinder zusammengezählt. Anschliessend werden von diesen Pflegeverhältnissen jene, die durch eine Rückplatzierung zu den Herkunftseltern abgeschlossen resp. beendet wurden, addiert und es wird der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl an beendeten Pflegeverhältnissen berechnet. Zum Zeitpunkt der Umfrage noch bestehende Pflegeverhältnisse wurden nicht mitgerechnet, weil es bei diesen in Zukunft zu einer Rückplatzierung kommen könnte.

5.2.2 Beendete Pflegeverhältnisse und Anschlussmöglichkeiten

Nach einem beendeten Pflegeverhältnis gibt es verschiedene Anschlussmöglichkeiten (Seiterle 2018). Die Bestandesaufnahme 2016 ergab anhand der Angaben von zwölf Kantonen (AI, AR, BE, BL, BS, GL, OW, SG, SO, TG, ZG und ZH) und 426 beendeten Pflegeverhältnisse, dass 2016 rund ein Drittel der Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis aufgelöst wurde, zu ihren Herkunftseltern zurückkehrten (vgl. Abbildung 1). Gut ein Fünftel wechselte von einer Pflegefamilie in ein Kinder- und Jugendheim, 14 Prozent in eine andere Pflegefamilie. Bei fast einem Drittel waren es «andere Anschlussmöglichkeiten», was Folgendes beinhaltet: Bei einem Grossteil dieser beendeten Pflegeverhältnisse wurden die Pflegekinder volljährig (womit das Pflegeverhältnis in den meisten Kantonen automatisch endet bzw. nicht mehr finanziell vom Kanton unterstützt und deshalb auch nicht statistisch erfasst wird) oder gingen in betreutes Wohnen über. Die Volljährigkeit bedeutet aber in vielen Fällen nicht, dass die jungen Erwachsenen nicht mehr bei ihren Pflegeeltern leben. Vielmehr endet die finanzielle Unterstützung der Pflegeverhältnisse zu diesem Zeitpunkt in den meisten Kantonen automatisch und wird deshalb auch nicht mehr statistisch erfasst.

Abbildung 1: Anschlussmöglichkeiten nach beendeten Pflegeverhältnissen in Prozent 2016



Basis: Angaben der Kantone AI, AR, BE, BL, BS, GL, OW, SG, SO, TG, ZG und ZH (Quelle: Seiterle 2018, S. 17)

5.3 Qualitative Ergebnisse kantonale Fachstellen Pflegekinderbereich: Begleitung vor und nach der Rückkehr

Gemäss Pavo ist die minimale Begleitung der Pflegefamilie durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen von Art. 10 für alle bewilligungspflichtigen Pflegeverhältnisse obligatorisch. Eine weitergehende Begleitung und auch eine Begleitung nach einer Rückkehr ist in der Pavo nicht geregelt und folglich freiwillig: «Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal. (...) Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite.»

In der Bestandesaufnahme 2016 (Seiterle 2018) fragten wir die kantonalen Fachstellen, ob Pflegekinder, leibliche Eltern und Pflegeeltern in Pflegeverhältnissen ohne DAF während der Platzierung und nach der Rückkehr der Pflegekinder zu den leiblichen Eltern begleitet werden, wie diese Begleitung inhaltlich ausgestaltet wird und ob ein entsprechendes Konzept vorhanden ist.

Zur **Begleitung der Pflegeeltern während der Platzierung** ist in den Kantonen Baselland, Basel-Stadt, Glarus, Solothurn und St. Gallen ein Konzept vorhanden oder wird zurzeit überarbeitet. In manchen Kantonen werden Pflegefamilien auch ohne vorhandenes Konzept begleitet – aber nicht in allen. Pflegefamilien, die einem DAF angegliedert sind, erhalten entsprechend ihrem Angebot eine Begleitung. Die Begleitung der Pflegeeltern ist in den meisten Kantonen (AG, AI, AR, BE, GL, OW, SO, TG, ZG) freiwillig. Dies impliziert, dass sich Pflegeeltern i. d. R. selber darum bemühen müssen, wenn sie professionelle Begleitung wünschen oder benötigen. Vier Kantone bilden hier eine Ausnahme: In Baselland, Basel-Stadt, Zürich und bald auch St. Gallen ist die Begleitung teilweise verpflichtend.

Die **Herkunftseltern** werden nur in wenigen Kantonen von staatlichen Stellen einbezogen – in Appenzell Innerrhoden, Baselland, Basel-Stadt, Obwalden, teilweise Zürich, St. Gallen und Glarus. In mehreren Kantonen (AR, BE, NE, SH, SO, TG, ZG) ist die Begleitung der Herkunftseltern durch staatliche Stellen nicht oder nur in Ausnahmefällen vorgesehen. In diesen Kantonen richten sich die staatlichen Begleitangebote in erster Linie an die Pflegekinder und teilweise an die Pflegeeltern, jedoch nicht an die leiblichen Eltern.

In keinem der befragten Kantone ausser in Neuchâtel ist jedoch ein übergreifendes Konzept zur **Begleitung der Beteiligten nach einer Rückkehr** vorhanden. Das Nichtvorhandensein von Konzepten widerspiegelt sich in den relativ vagen Antworten zur Frage, wie die an einem Pflegeverhältnis Beteiligten nach einer Rückkehr begleitet werden. Zudem nannten fast alle Kantone, die eine Begleitung anbieten, lediglich ein Angebot für (ehemalige) Pflegeeltern und z. T. Herkunftseltern explizit. Eine Begleitung der (ehemaligen) Pflegekinder wurde mit Ausnahme von Baselland nicht explizit genannt. Dies legt die Vermutung nahe, dass Pflegekinder nach einer Rückkehr zu ihren Eltern mit wenigen Ausnahmen keine Unterstützung erhalten.

Zusammengefasst gaben die Fachstellen folgende staatliche Institutionen an, welche eine Begleitung nach einer Rückkehr anbieten:

- Beistand/Beiständin (OW, SG, SH, SO, Stadt Zürich)
- Kesb (OW)
- Kinder- und Jugendhilfezentren (Kanton ZH ohne Stadt), Kinder- und Jugenddienst (BS: fallführende Stelle), Jugendberatung (SH), Erziehungsberatung (Kanton ZH)
- Anbieter ambulanter sozialpädagogischer Familienbegleitung (LU, SH, Kanton ZH ohne Stadt)
- Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst (SH)
- Städtische Fachstelle Pflegekinder (Stadt Zürich, nur Pflegeeltern)

Die Kantone St. Gallen und Solothurn gaben DAF als staatliche Institution an, obwohl es sich dabei um private Institutionen handelt. Aus diesem Grund sind sie oben in der Liste nicht aufgeführt.

Ein kantonales Angebot, jedoch ohne umfassendes Konzept an Begleitung nach einer Rückkehr, besteht in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Baselland, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Kanton Zürich und Stadt Zürich. Je nach Kanton besteht das Angebot für alle Beteiligten – (ehemalige) Pflegeeltern, (ehemalige) Pflegekinder und Herkunftseltern – oder nur für eine oder zwei Anspruchsgruppen. Inhaltlich kann die Begleitung (I) individuell und fallbezogen ausgestaltet und damit prinzipiell für alle Beteiligten zugänglich sein, (II) klar definiert und eingegrenzt sowie nicht für alle Beteiligten zugänglich sein, (III) nur bei Indikation und Kostengutsprache möglich sein, (IV) an eine Beistandschaft geknüpft sein.

Mehrere Kantone (AI, BE, OW, TG) gaben an, dass über die Form der Begleitung und Unterstützung nach einer Rückkehr **individuell und fallbezogen (I)** entschieden wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass je nach Bedarf allen Beteiligten (Pflegekindern, Pflegeeltern und Herkunftseltern) die Möglichkeit einer Begleitung offensteht. In Appenzell Innerrhoden werden die Beteiligten nach einer Rückkehr auch nach der Volljährigkeit des Pflegekindes unterstützt. Relativ **klar definiert und eingegrenzt sowie nicht für alle Beteiligten zugänglich (II)** ist der Umfang der Begleitung in Basel-Stadt, Luzern und Zürich. Eine Begleitung ist zumindest in Baselland und teilweise Zürich **nur bei Indikation möglich (III)**. In Baselland werden die Pflegeeltern nach einer Rückkehr des Pflegekindes von der stationären Jugendhilfeeinrichtung des Kantons nachbetreut und bei einer weiteren Kontaktpflege unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen, die aus einer Pflegefamilie austreten, können ebenfalls eine Nachbetreuung erhalten. Diese muss aber indiziert sein und der/die Betroffene diese Leistung auch beanspruchen wollen. Die Leistung

Nachbetreuung ist für maximal ein Jahr und im Durchschnitt auf 16 Stunden pro Monat festgelegt. **Herkunftseltern** erhalten keine Begleitung durch eine staatliche Stelle.

In den Kantonen Luzern und Zürich besteht das Angebot für Begleitung primär für die Herkunftseltern. Der Kanton Luzern hat zwar kein kantonales Konzept, befindet sich aber in einer Pilotphase: Es gibt **Anbieter ambulanter sozialpädagogischer Familienbegleitung**, welche sowohl sozialpädagogische Familienarbeit als auch kompetenzorientierte Familienarbeit anbieten. Diese Angebote können von den Eltern direkt genutzt werden. Es wird zurzeit geprüft, ob und in welchem Umfang diese Angebote mittels eines Leistungsauftrags und einer Leistungsvereinbarung in das Gesetz über soziale Einrichtungen überführt werden können. Im Kanton Zürich (ohne Stadt) können Herkunftseltern die Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfezentren KJZ in Anspruch nehmen. Bei Bedarf oder wenn ein Auftrag im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme besteht, können sie z. B. die Erziehungsberatung oder eine sozialpädagogische Familienbegleitung heranziehen – Letztere ist aber nur dann möglich, wenn sie indiziert wurde und eine Kostengutsprache vorliegt.

Die Kantone Solothurn und Obwalden sowie die Stadt Zürich unterscheiden zwischen **Pflegeverhältnissen mit Beistandschaft und solchen ohne** – Letztere werden nur in der Stadt Zürich weiterhin begleitet, Erstere bei Weiterführung der Beistandschaft auch in Solothurn und Obwalden. Damit wird die Begleitung in Solothurn und Obwalden und teilweise in der Stadt Zürich **an eine Beistandschaft geknüpft (IV)** und ist folglich nicht für alle Beteiligten zugänglich. Das Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn gab an, dass Pflegeeltern, die nicht mit einem DAF zusammenarbeiten, keine Begleitung erhalten. Bei behördlichen und freiwilligen Platzierungen mit einer **Beistandschaft** sei i. d. R. davon auszugehen, dass bei Weiterführung der Beistandschaft nach wie vor eine Begleitung zumindest der (ehemaligen) Pflegekinder und der Herkunftsfamilie

stattfindet. In Obwalden und in der Stadt Zürich ist dies ähnlich: Hier erfolgt die Begleitung bei Platzierungen, bei denen eine Kindesschutzmassnahme angeordnet wurde, durch die Beistandsperson und in Obwalden zusätzlich dazu durch die Kesb. Bei Platzierungen ohne Kindesschutzmassnahme ist wie in Solothurn **keine Begleitung** vorgesehen. In der Stadt Zürich ist es zudem so, dass ehemalige Pflegeeltern bei Bedarf von der Fachstelle Pflegekinder begleitet und beraten werden, nicht aber die Pflegekinder.

In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Glarus bieten die kantonalen Stellen keine Begleitung nach einer Rückkehr an. Auch im Kanton Zug werden die Beteiligten nach der Rückkehr des Pflegekindes nicht mehr begleitet und es findet lediglich ein einmaliges Abschlussgespräch mit der zuständigen Aufsichtsperson statt, bei dem der Übergang begleitet und besprochen wird.

5.4 Qualitative Ergebnisse private Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Fachpersonen der DAF anhand von ausgewählten Fallbeispielen sowie auf theoretischer Ebene von förderlichen und hinderlichen Faktoren für eine gelingende Rückkehr dargelegt. Zusammengefasst beinhalten die DAF-Ergebnisse folgende Punkte:

Die befragten Fachpersonen der DAF...
... fordern eine Begleitung der Pflegeverhältnisse während der Platzierung und auch nach einer Rück-/Umplatzierung, und zwar aller am Pflegeverhältnis Beteiligter (Pflegekind, Pflegeeltern und Herkunftseltern)
... finden es wichtig, dass ein Pflegekind nach der Rückkehr mit den Pflegeeltern in Kontakt bleiben kann und dass die von Fachpersonen unterstützt wird,

... können nicht selber entscheiden, ob ein Pflegekind rückplatziert wird oder bei der Pflegefamilie bleibt, schreiben nur Empfehlung an Beistandsperson/Kesb/Gericht, ... stellen das Kindeswohl an erster Stelle und fordern Partizipation und die Einsetzung einer Vertrauensperson nach PAVO.

5.4.1 Fallbeispiele

Die befragten Fachpersonen der fünf DAF erzählten in den Interviews viele Fallbeispiele von Pflegekindern, deren Rückkehr sie aktuell vorbereiten und begleiten oder dies vor einiger Zeit getan haben. Vier exemplarische Fälle – zwei positive und zwei negative – werden im Folgenden beschrieben. Alle Namen und Ortschaften sind anonymisiert.

«Wenn ich 14 bin, will ich auch zu meinem Papi zurück»:

1. Fallbeispiel «positive Rückkehr» (Justin)

Die DAF Ostschweiz begleitete das Pflegeverhältnis von Justin, der im Alter von neun bis vierzehn Jahren bei einer Pflegefamilie platziert war. Er hat einen fünf Jahre älteren Bruder (Nick), der beim Herkunftsvater bleiben konnte. Der Vater wäre nach eigenen Angaben neben seiner Vollzeiterwerbstätigkeit mit der Betreuung von zwei Söhnen überfordert gewesen – er lebt getrennt von der Mutter, die u.a. wegen Alkoholabhängigkeit nicht präsent war. Die Platzierung war ursprünglich als Dauerpflegeverhältnis bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit ca. 18 Jahren geplant gewesen, aber Justin äusserte immer wieder den Wunsch, mit 14 Jahren – dem Alter seines Bruders bei der Platzierung von Justin – zum Vater zurückzukehren. Da Justin diesen Wunsch so eindeutig und über lange Zeit konstant formulierte, ging die DAF darauf ein und besprach das Thema regelmässig mit dem Vater. Dieser sträubte sich lange, worunter Justin sehr litt. Er wünschte sich nichts sehnlicher, als dass sein Vater sagen würde ‚Ja, du kannst zurückkommen‘. Mit der Zeit aber ging der Vater auf den

Wunsch ein und liess es zu, dass die DAF ihn auf die Rückkehr seines zweiten Sohnes vorbereitete.

Mit 14 Jahren ging Justins Wunsch tatsächlich in Erfüllung und er konnte nach fünf Jahren in der Pflegefamilie zum Vater und zu Nick zurückkehren. Der Abschied von der Pflegefamilie war sehr schwierig und Justin wollte im ersten halben Jahr nach der Rückkehr keinen Kontakt zu ihr haben. Nach der ersten Eingewöhnungsphase aber suchte er den Kontakt von sich aus und besucht sie heute regelmässig. Die DAF wertet den expliziten Rückkehrwunsch von Justin als Ressource, denn er zeige, dass Justin durchaus eine Beziehung zum Herkunftsvater suchte. Gleichzeitig besteht bei jeder Rückkehr die Gefahr eines Kontaktabbruchs zur Pflegefamilie, insbesondere bei einem einseitig vom Pflegekind geäusserten Rückkehrwunsch (denn dieser kann ein Hinweis darauf sein, dass das Pflegekind entweder tatsächlich keine gute Beziehung zu den Pflegeeltern hat oder aber dass es nur in der radikalen Ablehnung von ihnen mit dem erneuten Wechsel des Lebensmittelpunktes umgehen kann). Ein Abbruch ist laut folgender Aussage einer Fachperson der DAF wenn immer möglich zu verhindern, weshalb mit dem Rückkehrwunsch und der damit verbundenen Partizipation des Pflegekindes sehr vorsichtig umgegangen werden muss:

Man muss anschauen, was sind die Ressourcen im Umfeld, die man dann stärken und unterstützen kann. Der Wunsch des Kindes ist schonmal eine Ressource: Er sucht die Beziehung zum Vater. Das ist eine Beziehungsaufforderung an den Vater. Dann muss man schauen, ist der Vater in der Lage, darauf einzugehen. Man muss schauen, was hat er für eine Tagesstruktur, was braucht Justin an schulischer Förderung? [...] Was wir nicht wollen, ist, dass es zu Abbrüchen kommt, sondern dass die Pflegeeltern weiterhin [besucht werden]. Es kann zu einer Umkehrung kommen, dass die Kinder mehrheitlich beim Vater sind, aber immer wieder die Möglichkeit haben, zu den Pflegeeltern zurückzugehen. Das Pflegeverhältnis soll eigentlich Teil seines Lebens sein, und nicht irgendwas, das er dann

abbrechen muss. Das find ich wichtig: Wie weit kann man auf den Wunsch des Kindes eingehen, wie weit provoziert das dann aber einen Abbruch? Wie kann man einen Weg zusammen finden, damit das Kind versteht, dass es dableiben muss [in der Pflegefamilie]. (DAF Ostschweiz)

Das Verhältnis zwischen dem Vater und den beiden Söhnen ist auch ein Jahr nach der Rückkehr gut und zudem finden wieder Kontakte zu den Pflegeeltern statt. Deshalb ist diese Rückplatzierung als positives Fallbeispiel zu werten.

„Es kommt schon gut. Wir machen jetzt, was wir können, aber danach müssen wir uns abgrenzen“: 2. Fallbeispiel „positive Rückkehr“ (Fabienne)

Ein weiteres positives Rückkehrbeispiel erzählte der DAF aus der Nordwestschweiz. Fabienne wurde im Alter von vier Jahren zu einer professionellen Pflegefamilie platziert, u.a. weil die Herkunftsmutter und der -vater dogenabhängig waren. Die Herkunftseltern leben getrennt, aber haben ein gutes Verhältnis. Die Mutter behielt das Sorgerecht während der Platzierung und lebt mit einem neuen Partner zusammen.

Die Option einer Rückkehr war von Anfang an angedacht, wenn die Mutter eine Entzugstherapie machen und clean bleiben würde. Dennoch wurde es als Dauerplatzierung bezeichnet, damit Fabienne sich auf die Pflegefamilie einlassen konnte. Es handelt sich um eine freiwillige Platzierung und die Kooperation zwischen Mutter, Vater, Pflegeeltern, DAF und Beistand war stets sehr gut. Fabienne ist sehr lebendig, aber auch fordernd. Sie habe eine Bindungsstörung und gehe regelmässig in die Therapie, so die DAF. Als Fabienne sechs Jahre alt war, begann der DAF die Rückkehr abzuklären und vorzubereiten, weil die Herkunftsmutter sich stabilisierte und die Auflagen bezüglich Drogenunabhängigkeit erfüllte. Zur Abklärung resp. zu den Auflagen gehörte ausserdem, ob die Mutter genügend Erziehungsfähigkeit besitzt und ob die Räumlichkeiten in ihrer Wohnung

für die Aufnahme von Fabienne angemessen sind. Die Pflegeeltern sprachen sich zwar gegen eine Rückkehr aus, aber sie unterstützten sie dennoch. Dies habe laut dem DAF mit ihrer in diesem Fall sehr förderlichen Haltung als professionelle und qualifizierte Pflegeeltern zu tun, die ihren Job machen und danach auch wieder loslassen und sich abgrenzen können. Zu dieser Haltung gehöre die Einstellung, „auch drogenabhängige Menschen können gute Eltern sein.“ (DAF Nordwestschweiz)

Die Rückkehr wurde über mehrere Monate schrittweise aufgebaut, was der DAF als sehr förderlich bezeichnet: Fabienne kehrte in den ersten Monaten nach dem Rückkehrentscheid jeweils am Wochenende zu ihrer Mutter und dem neuen Partner zurück, später dann auch unter der Woche. Nach einem Dreivierteljahr intensiver Begleitung und Vorbereitung kehrte sie dann ganz zu ihrer Mutter zurück. Insgesamt hatte sie knapp zwei Jahre bei der Pflegefamilie gelebt.

Die Mutter wurde in der Vorbereitungszeit schwanger und nur wenige Wochen nach der Rückkehr kam das Kind – Fabiennes Halbgeschwister – zur Welt. Das neue Geschwister ist laut DAF eine Belastung und deshalb eine Herausforderung für die Mutter und deren Partner, und auch Fabienne testet, ob das neue alte Familiensystem tragfähig ist. Trotz dieser Herausforderungen ist die Rückkehr laut den begleitenden DAF-Fachpersonen bisher sehr gut gelungen und Fabienne geht es gut.

Der DAF begleitet die Herkunftseltern und Fabienne noch mindestens während eines Jahres nach der Rückkehr: Ein Fachmitarbeiter besucht die Mutter und Fabienne zweimal wöchentlich und den Vater und Fabienne einmal wöchentlich während drei Stunden. Dies ist möglich, weil die zuständige Gemeinde eine Kostengutsprache machte. Ein regelmässiger Kontakt zur Pflegefamilie besteht auch weiterhin, was ebenfalls sehr förderlich ist.

«Ich will jetzt mit meinen Kindern in Ruhe Familie sein und nicht noch einen Störfaktor haben»:

1. Fallbeispiel «negative Rückkehr» (Sarah)

Der DAF Raum Bern erlebte eine nicht gelungene Rückkehr: Sarah wurde direkt nach der Geburt in ein Kleinkinderheim platziert, wo sie ein halbes Jahr blieb. Der Grund für die Platzierung war, dass die Mutter die Schwangerschaft verdrängt und mit Sarahs älterer Schwester Astrid bereits ihre Kapazitäten ausgeschöpft hatte. Sie wäre mit der Erziehung und Betreuung einer zweiten Tochter überfordert gewesen und stimmte deshalb einer freiwilligen Platzierung zu. Mit dem Vater lebte sie eine On-Off-Beziehung und er war auch nicht anwesend. Nach einem halben Jahr kam Sarah zu einer Pflegemutter, während Astrid bei der Mutter blieb. Die Mutter tauchte ab und unterschrieb den Pflegevertrag, dem sie davor zugestimmt hatte, nicht.

Drei Jahre später wurde sie erneut schwanger und insistierte nun, Sarah zurückzubekommen. Während der gesamten Zeit der Platzierung bei der Pflegemutter hatte Sarah weder regelmässigen Kontakt zu ihr noch zu ihrem leiblichen Vater, lediglich ihre Grossmutter besuchte sie ab und zu. Die Mutter begann zweimal eine Kontaktaufnahme zu Sarah, brach aber beide Male sofort wieder ab. Die Beiständin und die Fachpersonen der Kesb leiteten dennoch – gegen den Willen des DAF – eine Rückplatzierung (die in diesem Fall eigentlich eine Umplatzierung ist, weil Sarah ihre Mutter nie wirklich kennenlernte, vgl. Kap. 5.1) ein, weil die Mutter „sich ja Mühe gebe“ (DAF Raum Bern). Die Rückplatzierung wurde in Kooperation mit dem DAF und einer sozialpädagogischen Familienbegleiterin über zwölf Monate vorbereitet: Sarah verbrachte zuerst einmal pro Woche einen Tag bei ihrer Mutter und Astrid, später dann mehrere Tage am Stück. Im Alter von vier Jahren wurde sie definitiv zu ihrer Mutter platziert.

Die DAF-Fachpersonen setzten sich dafür ein, dass das Pflegekind durch eine neutrale Aussenperson – bspw. eine Psychologin – begleitet wird, aber die Familienbegleiterin, die Beiständin und die Kesb, welche primär auf der Seite der Herkunftsmutter standen, waren dagegen. Deshalb erhielt Sarah nach der Rückkehr keine Begleitung mehr, denn der DAF erhielt lediglich eine Kostengutsprache für die Begleitung der (ehemaligen) Pflegemutter. Auch der Versuch des DAF, den Kontakt von Sarah zu ihrer Pflegemutter aufrechtzuerhalten, gelang nicht. Die Herkunftsmutter gestattete nur noch drei persönliche Treffen, und die Briefe und Geschenke der Pflegemutter leitete sie nicht an Sarah weiter. Sie hatte laut DAF die Einstellung: „Ich will jetzt mit meinen Kindern in Ruhe Familie sein und nicht noch einen Störfaktor haben.“ (DAF Raum Bern) Folgende Aussage einer DAF-Fachperson bringt diesbezüglich auf den Punkt, warum eine fehlende oder oberflächliche Abklärung der Erziehungsfähigkeit der Herkunftseltern durch Fachpersonen beim Entscheid für oder gegen eine Rückplatzierung sehr problematisch ist:

Das Schwierige war für mich, dass man nicht hinschaute, ob die Mutter wirklich zum Kind schauen kann und einfach aufgrund der Situation mit der Schwangerschaft der Mutter entschieden hat, dann sei es doch besser, das [die Rückplatzierung] zu machen – [...] ich habe es kommen sehen, dass es so rauskommt. Man kannte die Mutter und das ganze Familiensystem ja. [...] Eine Möglichkeit wäre gewesen, dass man mal schaut, wie sie mit dem anderen Kind „z’schlag“ kommt. [...] Das bemängle ich, dass man dort nicht hinschaute und einfach so blauäugig dieses Experiment startete. (DAF Raum Bern)

Ausserdem war die Pflegemutter über mehrere Jahre die erste und wichtigste Bezugsperson von Sarah, und der Kontaktabbruch nach der Rückkehr ist deshalb aus bindungstheoretischer Sicht hochproblematisch, so die folgende Aussage einer DAF-Fachperson: „Wir haben uns sehr dafür eingesetzt, dass nach der Platzierung die Kontakte zu den Hauptbezugspersonen

bzw. zu den sozialen Eltern aufrechterhalten werden. Das haben wir in dem Sinn erreicht, dass noch drei Kontakte möglich waren. Mehr dann leider auch nicht.“ (DAF Raum Bern) Insgesamt werten die DAF-Fachpersonen die Rückplatzierung deshalb als nicht gelungen.

«In einer Nacht-und-Nebel-Aktion standen sie mit einem Koffer vor der Tür, wie in einem Film»:

2. Fallbeispiel «negative Rückkehr» (Tina und Nikki)

Die beiden Schwestern Tina und Nikki wurden u. a. aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung ihrer Mutter und weil diese sie nicht förderte im Alter von drei Jahren in eine Pflegefamilie platziert. Der Kontakt zur Mutter war während der Platzierung nicht konstant und von grossen emotionalen Schwankungen geprägt. Sie machte den Kindern regelmässig leere Versprechungen, sie zu sich zu nehmen und ihnen grössere Freiheiten zu gewähren. Im Alter von neun Jahren – nach sechs Jahren in der Pflegefamilie – kehrten die beiden Mädchen auf Einleitung der Behörden gegen den Willen des DAF aus dem Raum Zürich zurück zu ihrer Mutter. Diese unterband jeglichen Kontakt zur Pflegefamilie, worunter die Mädchen sehr litten. Sie besuchten die Pflegeeltern zweimal heimlich, und mit elf Jahren verliessen sie ihre Mutter und standen mitten in der Nacht mit einem Koffer vor ihrer Tür. Sie konnten dann dort bleiben und leben heute noch dort. Zur Mutter haben sie seither keinen Kontakt mehr.

Problematisch an diesem Fall war u. a., dass die Rückplatzierung zur Herkunftsmutter nicht von den Fachpersonen des DAF begleitet werden konnte und die Begleitung seitens des Beistandes zeitweise sogar als Einmischung deklariert wurde. Die Behörden liessen sich laut einer DAF-Fachperson immer wieder von der Mutter blenden, wenn diese in Phasen psychischer Stabilität von ihren angeblichen Möglichkeiten erzählte, und klärten den Abbau ihrer Barrieren nicht seriös ab:

Es war wie eine Drehtürgeschichte: Die Mutter produzierte immer wieder Inszenierungen, die diesen Kindern imponierten, hatte Schulden bis ans Mittelmeer, aber brachte es trotzdem fertig, die Kinder mit einem grossen Ford Mustang abzuholen, und ist dann irgendwo in der Landschaft herumgefahren und hat gross getan. [...] Die Behörden müssten bei solchen Geschichten sagen, „in Ordnung, egal was für Wellen die Eltern schlagen, wir gehen auf Anträge von denen nicht mehr ein und verweisen sofort auf die bisherige Geschichte.“ (DAF Raum Zürich)

Die DAF-Fachperson spricht hier an, dass Rückplatzierungen besonders bei psychischen Krankheiten der Herkunftseltern wie Bipolarität oder Borderline-Syndrom grosse Risiken eines Rückfalls und damit eines Scheiterns der Rückplatzierung bergen. Grund dafür sei oftmals, dass Behördenmitglieder diese Krankheitsbilder und -verläufe zu wenig gut kennen und deshalb nicht einschätzen können.

Auch das von der Mutter ausgesprochene Kontaktverbot zu den Pflegeeltern werten die Fachpersonen des DAF – analog zu jenen der Ostschweizer DAF im Fall Justin – als hohen Risikofaktor für die langfristige gesunde Entwicklung der Pflegekinder: „Die Pflegeeltern sind und bleiben ein Teil der Biographie des Kindes, und wenn das die Eltern nicht akzeptieren können, wird das zu einer Hypothek.“ (DAF Raum Zürich)

5.4.2 Förderliche Faktoren für eine gelingende Rückkehr

In den Interviews fragte ich die DAF-Fachpersonen, welche Faktoren zu einer gelingenden Rückkehr (vgl. Kap. 5.1) beitragen. Im Verlauf der Gespräche kristallisierten sich Punkte auf den Ebenen Fachpersonen, Pflegekind, Herkunftseltern und Pflegeeltern heraus. Teilweise fällt ein Punkt in mehrere Ebenen und wird deshalb mehrfach aufgeführt, weiter unten bei der genaueren Darlegung aber zu einem Punkt zusammengefasst:

Ebene Fachpersonen:

- I. Gemeinsamer Weg: Kooperation Fachpersonen untereinander und mit Herkunfts- und Pflegeeltern
- II. Perspektivenklärung
- III. Begleitung Pflegeverhältnis vor und nach der Rückkehr
- IV. Klare und transparente Kommunikation gegenüber Herkunfts- und Pflegeeltern sowie Pflegekind
- V. Formulierung klarer Ziele und Indikatoren für Herkunftseltern
- VI. Überprüfung der Ziele durch sozialpädagogische Familienbegleitung
- VII. Gute und schrittweise Vorbereitung der Rückkehr

Ebene Pflegekind:

- I. Partizipation Pflegekind
- II. Vertrauensperson
- III. Biographiearbeit
- IV. Resilienz Pflegekind

Ebene Herkunftseltern:

- I. Akzeptanz der Platzierung, hohe Selbstreflexion, Hilfe annehmen können
- II. Unterstützung Kontakt Kind – Pflegeeltern nach der Rückkehr
- III. Kooperationsbereitschaft mit Fachpersonen und Pflegeeltern

Ebene Pflegeeltern:

- I. Kooperationsbereitschaft mit Fachpersonen und Herkunftseltern
- II. Unterstützende Haltung zur Rückkehr

Ebene Fachpersonen

- I. **Gemeinsamer Weg: Kooperation Fachpersonen untereinander und mit Herkunfts- und Pflegeeltern**

Wenn die für ein Pflegeverhältnis zuständige Beistandsperson in Bezug auf den Entscheid für oder gegen eine Rückkehr und die Art und Weise, wie diese vor- und nachbereitet sowie durchgeführt wird, gleicher Meinung ist wie die Fachpersonen des DAF, ist das ein „Schlüssel zum Erfolg“ (DAF Nordwestschweiz) zu einer gelingenden Rückplatzierung. Jedoch sollen im Idealfall nicht nur die Fachpersonen untereinander in die gleiche Richtung gehen,

sondern auch die Herkunfts- und die Pflegeeltern sollen die Rückkehr unterstützen: „Förderlich für das Kind ist, wenn es eine Zusammenarbeit gibt im ganzen System und einen Konsens. [...] Dann können auch alle mitgehen, wenn man einen gemeinsamen Weg geht.“ (DAF Raum Bern)

II. Perspektivenklärung

Am Anfang der Platzierung stellt sich die Frage, wo der spätere Lebensmittelpunkt des Pflegekindes vermutlich sein wird: Bis zur Volljährigkeit und vielleicht darüber hinaus bei den Pflegeeltern oder nach einer gewissen Zeit zurück bei den Herkunftseltern? Die Perspektivenklärung beinhaltet die Überlegung, ob die Platzierung des Kindes bei einer Pflegefamilie eine Krisenplatzierung (i. d. R. bis maximal sechs Monate), eine Dauerplatzierung bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes oder etwas dazwischen – eine mehrjährige Platzierung mit Rückkehroption – ist. Alle befragten DAF-Fachpersonen betonen, dass es für eine gelingende Rückkehr förderlich ist, wenn die Perspektivenklärung möglichst früh erfolgt. Dies trägt dazu bei, dass alle Beteiligten wissen, worauf sie sich einlassen und womit sie tendenziell rechnen können. Es ist jedoch immer möglich, dass sich eine Situation anders entwickelt und der Ursprungsplan geändert werden muss. Eine Fachperson sagt dazu auch: „Am Anfang der Platzierung ist noch nicht klar, wohin die Reise geht.“ (DAF Nordwestschweiz) Dennoch ermöglicht eine Perspektivenplanung – insbesondere wenn die Rückkehroption klar angesprochen wird – eine gewisse Sicherheit. Eine DAF-Fachperson würde es sinnvoll finden, wenn es Leitsätze für Fachpersonen gäbe, um ein einheitlicheres Vorgehen zu ermöglichen und mehr Orientierung zu erhalten: „Wünschenswert wäre, dass es wie eine Art Leitsätze gäbe und nicht alle einfach irgendwie machen und dass es dann so personenabhängig ist, was nachher entschieden wird.“ (DAF Raum Bern)

III. Begleitung Pflegeverhältnis vor und nach der Rückkehr

Ein weiterer Gelingensfaktor für eine Rückkehr zu den Herkunftseltern ist gemäss DAF eine kontinuierliche Begleitung jedes Pflegeverhältnisses – und zwar sowohl vor der Rückkehr resp. bei der Vorbereitung einer Rückkehr als auch nach der Rückkehr im Sinne einer Nachbetreuung. Es ist wichtig, dass alle direkt Involvierten (Herkunftseltern, Pflegeeltern und Pflegekind) während der Platzierung und danach von Fachpersonen (eines DAF und/oder einer sozialpädagogischen Familienbegleitung) professionell begleitet werden. Eine Fachperson sagt dazu, dass die Begleitung staatlich finanziert und durchgängig möglich sein soll: „Jedes Pflegeverhältnis soll begleitet sein, und zwar 100%, nicht nur in Krisensituationen. [...] [Die Begleitung] gehört zu einem öffentlichen Auftrag, und eine Pflegeplatzierung ist ein öffentlicher Auftrag, das braucht eine sinnvolle Unterstützung und Begleitung.“ (DAF Ostschweiz)

Eine weitere Fachperson meint zur Begleitung nach der Rückkehr in Anlehnung an das oben beschriebene Fallbeispiel einer positiven Rückkehr (Fabienne): „Dass die erste Zeit [nach der Rückkehr] eher schwierig ist, habe ich schon oft beobachtet. Deshalb ist es auch so wichtig, dass die Rückkehr eng begleitet werden kann.“ (DAF Nordwestschweiz)

IV. Klare und transparente Kommunikation gegenüber Herkunfts- und Pflegeeltern sowie Pflegekind

Sehr wichtig für eine gelingende Rückkehr ist laut DAF, dass die Fachpersonen sowohl der Behörden (Kesk, Beistandsperson) als auch anderer Fachstellen (DAF, Familienbegleitung etc.) mit den Eltern, den Pflegeeltern und auch mit dem Pflegekind offen und ehrlich sprechen und allen Beteiligten dieselben Inhalte kommunizieren. Teilweise kommt es vor, dass bspw. eine Beiständin mit den DAF-Fachpersonen

bespricht, dass die Hürden für eine Rückkehr aufseiten der Herkunftseltern noch viel zu hoch für eine Rückkehr sind, den Herkunftseltern aber sagt, sie seien auf gutem Weg, ihr Kind bald wieder bei sich aufnehmen zu können. Solch widersprüchliche Kommunikation gilt es laut den befragten Fachpersonen auf jeden Fall zu vermeiden. Alle Beteiligten sollen auf dem gleichen Wissensstand sein, damit insbesondere dem Kind keine falschen Versprechungen gemacht werden.

V. Formulierung klarer Ziele und Indikatoren für Herkunftseltern

Damit ein Pflegekind zu seinen Eltern zurückkehren kann, müssen diese Barrieren oder Hürden abbauen (vgl. Kap. 4.2.1). Für eine gelingende Rückkehr ist es laut DAF-Fachpersonen zentral, dass die involvierten Fachpersonen den Eltern gegenüber die Barrieren klar benennen und ihnen erklären, welche Ziele sie erfüllen müssen, damit ihr Kind wieder bei ihnen leben darf. Es bringe nichts, die Barrieren schönzureden oder zu relativieren, denn damit schüre man lediglich Hoffnungen. Eine Fachperson sagt jedoch, die Barrieren von Kindler et al. (2011) müssten für den Schweizer Kontext leicht angepasst werden, weil sie ohne Änderung aus dem US-amerikanischen Kontext übernommen wurden und teilweise hier nicht adäquat sind. Als Beispiel nennt sie die Barriere Analphabetismus: Dies sei bei Herkunftsfamilien in der Schweiz kein so grosses Problem. Es müsse ggf. eine Barriere in Zusammenhang mit dem bei vielen Herkunftseltern vorhandenen Migrationshintergrund formuliert werden, da diese häufig das Schweizer Schulsystem nicht kennen. Die Barriere könnte bspw. der angemessene Umgang mit dem Schulsystem sein. Weitere Ausführungen zu den Barrieren siehe Kap. 5.4.3.

VI. Überprüfung der Ziele durch sozialpädagogische Familienbegleitung

Zur Formulierung der Ziele resp. Barri-

eren der Herkunftseltern gehört zwingend auch deren Überprüfung durch eine sozialpädagogische Familienbegleitung, weil diese im Gegensatz zum DAF, welcher primär die Pflegeeltern und das Pflegekind vertritt, neutral ist resp. sein sollte. Diese soll regelmässig die Herkunftseltern zu Hause besuchen, um vor Ort beobachten zu können, wie die Situation sich verändert und vor allem, ob sie sich tatsächlich so verbessert, dass eine Rückkehr des Kindes dem Kindeswohl dient. Eine Fachperson des DAF Zürich präzisiert, dass die Erziehungskompetenz auch in unangenehmen Situationen wie bspw. Arzt- und Schulbesuchen beobachtet werden muss, nicht nur am Wochenende und in den Ferien resp. in der Freizeit:

Wenn [die Überprüfung] nur im Büro stattfindet, das ist nicht die Idee. [...] Sie sollten heimgehen und Erziehungssituationen begutachten. [...] Wann waren die Eltern das letzte Mal an einer Schulbesprechung? Wer hat den letzten Zahnarztbesuch begleitet? [...] Wenn die Eltern an diesen konkreten Beispielen erfahren, was es heisst, Verantwortung für das Kind zu übernehmen, dann sinkt manchmal das Engagement, sie sind dann eigentlich froh, wenn das ausgelagert ist. (DAF Zürich)

VII. Gute und schrittweise Vor- und Nachbereitung der Rückkehr

Entscheidend für eine erfolgreiche Rückkehr ist, dass sie nicht überstürzt stattfindet, sondern gut geplant und schrittweise durchgeführt wird. Laut den befragten DAF-Fachpersonen besteht ein idealer Ablauf eines Rückkehrprozesses aus den folgenden drei Schritten: In einem ersten Schritt wird die **Perspektivenklärung** durchgeführt und die Frage beantwortet, ob eine Rückkehr unter Umständen später möglich sein könnte oder die Barrieren zu hoch sind. In einem zweiten Schritt, der **Vorbereitung**, bereiten die Fachpersonen zusammen mit den Beteiligten die Rückkehr während mindestens sechs bis zwölf Monaten vor. Dabei

klären sie die Erziehungskompetenz sowie die Verantwortungsübernahme der Herkunftseltern regelmässig ab und überprüfen den Abbau der Barrieren resp. das Erreichen der Ziele. Ausserdem spielt hierbei auch der Kontext eine Rolle: Wie entwickelt sich das Pflegekind in dieser Zeit? Erwartet die Herkunftsmutter ein neues Kind (was für eine Rückkehr wie oben beschrieben eine zusätzliche Belastung bedeuten würde)? Kann das Kind am neuen Wohnort seinem Hobby, dass es während der Platzierung bei der Pflegefamilie ausgeübt hat, weiterhin nachgehen? In einem dritten Schritt, der **Nachbetreuung**, geht es nach der definitiven Rückkehr darum, das neue Familiensystem (ehemaliges Pflegekind und seine leiblichen Eltern) weiterhin während mehrerer Monate eng zu begleiten sowie den Kontakt vom Pflegekind zu seinen (ehemaligen) Pflegeeltern zu unterstützen. Die Nachbetreuung sei laut den befragten DAF essentiell, damit eine Rückkehr nachhaltig gelingen kann. Oftmals würde vonseiten der Behörden aber genau hier gespart, was fatale Folgen haben kann, wenn z. B. die Herkunftseltern bei der ersten Krise alleine gelassen werden (vgl. Kap. 5.4.3).

Ebene Pflegekind

VIII. Partizipation Pflegekind

Alle befragten DAF-Fachpersonen stellen das Pflegekind ins Zentrum und betonen, wie wichtig dessen Einbezug und Partizipation für eine gelingende Rückkehr und letzten Endes für das Kindeswohl generell sei. Zur Partizipation gehört einerseits, das Pflegekind transparent zu **informieren**, andererseits ein **altersentsprechender Einbezug** sowie die **Anhörung** des Pflegekindes bezüglich seiner Gefühle, Gedanken und Wünsche. Dies wird durch Einzelgesprächen mit den Fachpersonen von DAF, Kesb und Beistandsperson sowie bei Gesprächen zusammen mit Fachpersonen und Pflege-/teilweise Herkunftseltern sichergestellt. Eine

DAF löst den Einbezug der Pflegekin-der methodisch so, dass die Fachperson dem Kind in einem Einzelgespräch ein sogenanntes Schmetterlingsblatt gibt. Auf diesem Blatt ist ein grosser Schmetterling abgebildet und das Kind kann darauf zeichnen oder schreiben, wie es ihm gerade geht, wovor es Angst hat, worauf es sich freut usw.

Bezüglich des Einbezugs des Pflegekindes sei aber laut DAF Vorsicht geboten, damit die Fachpersonen ihm nicht das Gefühl geben, alle seine Wünsche seien erfüllbar. Darüber hinaus würde ein zu starker und zu früher Einbezug auch das Risiko bergen, dass das Pflegekind „jede Welle mitmachen“ (DAF Zentralschweiz) müsse und sich so ggf. immer wieder mit Loyalitätskonflikten konfrontiert sähe. Zwei der befragten DAF sehen deshalb davon ab, ein Pflegekind explizit nach seinen Wünschen bez. Lebensmittelpunkt zu fragen, sondern gehen einfach darauf ein, wenn das Pflegekind von sich aus einen Wunsch formuliert (vgl. Fallbeispiel Justin) – diese eingeschränkte Partizipation diene dem Schutz des Kindes.

IX. Vertrauensperson

Das Pflegekind sollte im Sinne der Partizipation zudem die Möglichkeit erhalten, Einzelgespräche mit einer neutralen aussenstehenden Begleitperson zu führen. Diese Begleitperson sollte im Umgang mit Kindern geschult sein und wissen, wie man sie altersgerecht teilhaben lassen kann:

Partizipation vom Kind [...] [ist], dass es sich äussern kann zu dem, was ist, dass es Erklärungen bekommt und informiert ist, dass es für das Kind nachvollziehbar ist, was läuft, dass man es dort abholt, wo es steht, dass es keine Schuldgefühle und Ängste haben muss und dass die Äusserungen vom Kind auch aufgenommen werden. [...] Oder dass es eine Begleitperson im Prozess hat, jemand, der geschult ist [...]. Es könnte eine Kinderärztin sein oder eine Kinderpsychologin, die [...] im Prozess und auch nachher [...] die Äusserun-

gen vom Kind hört, [damit] das Kind im Ganzen partizipieren kann. (DAF Raum Bern)

Die Begleitperson kann die **Vertrauensperson** des Pflegekindes nach Pflegekinderverordnung Pavo Art. 1a sein. Sie kann eine gelingende Rückkehr unterstützen, weil sie das Pflegekind kennt und klar auf seiner Seite steht und somit seine Interessen und Bedürfnisse abholen und gegenüber den anderen Erwachsenen vertreten kann. Die Anwaltschaftlichkeit ist sehr wichtig, denn die Beistandsperson vertritt alle Parteien, steht aber laut mehrfacher Aussage verschiedener DAF-Fachpersonen häufig auf der Seite der Herkunftseltern. Die DAF-Fachpersonen vertreten offiziell neben dem Pflegekind auch die Pflegeeltern und sind somit auch nicht unabhängig. Die DAF sehen es sehr problematisch, dass kaum je eine Vertrauensperson eingesetzt wird und das Pflegekind deshalb in aller Regel keine Unterstützung einzig seiner eigenen Bedürfnisse erhält. Die DAF Raum Bern erlebte das konkret mit dem oben geschilderten Pflegekind Fabienne:

Bei den Kinderrechten ist es ja mit der Partizipation und mit der Vertrauensperson, die eingesetzt wird, verankert, [dass] das Kind angehört werden soll. Eigentlich sind ja die rechtlichen Werkzeuge da. Aber [...] die werden nachher nicht umgesetzt. [...] Ich erlebe es so, dass es nicht so klar ist, wer diese Vertrauensperson wäre und was die soll. Es ist so ein Begriff im Gesetz, so ein wenig unklar, wie das ausgefüllt werden soll. [...] [Wir] haben uns während dem Jahr vom Beziehungsaufbau-Prozess [von Fabienne und ihrer Herkunftsmutter] sehr dafür eingesetzt, dass das Recht vom Kind gehört wird, und dass [eine] Vertrauensperson [eingesetzt wird] – das haben wir dann nicht erreicht. [...] Mir wäre sehr wichtig gewesen, dass das Kind in diesem Prozess partizipieren kann. (DAF Raum Bern)

X. Biographiearbeit

Viele DAF machen im Sinne der Partizipation mit dem Pflegekind Biographiearbeit, indem sie für das Pflegekind bzw. mit ihm zusammen bspw. ein Le-

bensbuch gestalten, in dem sie Originale oder Kopien von Fotos, Briefen und Postkarten der leiblichen Eltern und der Pflegeeltern sowie weitere für die Platzierung relevante Dokumente ablegen, damit das Kind später seine Geschichte nachvollziehen kann. Ein Lebensbuch dient insbesondere dann der Rekonstruktion der Geschichte, wenn die Herkunftseltern bspw. nach einer Rückkehr dem Kind die Briefe und Karten seiner vormaligen Pflegeeltern nicht mehr an das Kind weiterleiten wollen. Im Lebensbuch sind die Kopien von den DAF-Fachpersonen abgelegt und das Pflegekind hat Zugriff darauf.

Ebene Herkunftseltern

XI. Akzeptanz der Platzierung, hohe Selbstreflexion, Hilfe annehmen können

Ein zentraler Gelingensfaktor aufseiten der Herkunftseltern beginnt aus Sicht der DAF-Fachpersonen bereits vor der Platzierung, nämlich, wenn diese akzeptieren, dass ihr Kind in einer Pflegefamilie platziert ist, und wenn sie die Gründe für die Platzierung nachvollziehen können. Dies bedingt ein hohes Mass an Selbstreflexion, denn die Eltern müssen einsehen, dass sie zurzeit nicht imstande sind, ihrem Kind ein adäquates Erziehungs- und Entwicklungsumfeld zu bieten. Weiter hilfreich für eine gelingende Rückkehr ist es, wenn die Eltern Hilfe von Aussen annehmen können. Dies trägt zum Abbau ihrer Barrieren bei, denn Fachpersonen können aus ihrer Praxiserfahrung und ihrem professionellen Wissen heraus gut einschätzen, was die Eltern an Unterstützung brauchen. Wenn die Eltern die Platzierung akzeptieren, leisten sie i. d. R. auch keinen Widerstand gegen die Pflegeeltern und stehen einem Kontakterhalt nach einer Rückkehr nicht im Weg – und dies ist, wie aufgezeigt, einer der wichtigsten Gelingensfaktoren. Wenn die Eltern während der Platzierung bereits Hilfe von Fachpersonen annehmen können, ist die Wahrchein-

lichkeit auch höher, dass sie nach einer Rückkehr selber Hilfe holen, wenn es erneut zu einer Krise kommen sollte. Damit beugen sie einer Überforderung und der damit verbundenen Gefahr einer erneuten Fremdplatzierung – die wiederum eine Diskontinuitäts-erfahrung für das Pflegekind bedeuten würde – vor.

XII. Unterstützung Kontakt Kind – Pflegeeltern nach der Rückkehr

Wie mehrfach erwähnt ist es laut DAF enorm wichtig, dass die Herkunftseltern einen weiteren, kontinuierlichen Kontakt zwischen ihrem Kind und seinen [ehemaligen] Pflegeeltern ermöglichen und bestenfalls auch aktiv unterstützen. Eine Fachperson verknüpft den Grund dafür mit der UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Stand am 25. Oktober 2016) 1997): „Es geht um das Recht des Kindes, [...] das Recht auf gewachsene Beziehungen, dass die bestehen bleiben, dass das Ressourcen bleiben für das Leben des Kindes.“ (DAF Raum Bern)

Manchmal ist der Kontakterhalt aus strukturellen Gründen schwierig, bspw. wenn die Pflegefamilie zu weit von der Herkunftsfamilie entfernt wohnt. Eine DAF erzählt, wie das Thema Kontakterhalt häufig zu Konflikten führt, unter dem nicht nur das Pflegekind, sondern auch seine Geschwister aus der Pflegefamilie leiden:

In einigen Situationen ist es ein schwieriges Thema, weil die Eltern sagen, „Ich will das nicht“, das Kind aber gerne würde und die Pflegeeltern sowieso zur Verfügung stehen. [...] Die Opfer sind i. d. R. die Kinder, die haben hier einen rechten Leidensweg. Wir versuchen dranzubleiben, dass der Kontakt bestehen bleibt. Aber wir haben es schon mehrmals und auch beim [Pflegekind] Philip gesehen: Die [Mutter] will das nicht. Einen Kontakt gab es, mehr lässt sie nicht

zu. Das ist auch für die eigene Tochter der Pflegeeltern schwierig. (DAF Zentralschweiz)

XIII. Kooperationsbereitschaft mit Fachpersonen und Pflegeeltern

Wichtig für eine gelingende Rückkehr ist ausserdem, dass die Herkunftseltern während der Platzierung und bei der Vorbereitung auf die Rückkehr sowohl mit den Fachpersonen als auch mit den Pflegeeltern zusammenarbeiten – im besten Fall auch danach. Wenn möglich sollten sie versuchen, die Pflegeeltern nicht als Konkurrenz, sondern als Unterstützung zu sehen.

Ebene Pflegeeltern

XIV. Kooperationsbereitschaft mit Fachpersonen und Herkunftseltern

Auch für die Pflegeeltern gilt es, mit den Fachpersonen und den Herkunftseltern zu kooperieren, indem sie Letztere bspw. nicht abwerten, sondern eine möglichst wertschätzende Haltung ihnen gegenüber einnehmen. Zu dieser Haltung gehöre laut DAF die Einstellung, dass auch drogen- und alkoholabhängige Menschen oder Menschen mit psychischen Problemen gute Eltern sein können, die ihre Kinder lieben und das Beste für sie wollen.

XV. Unterstützende Haltung zur Rückkehr

Ein letzter, aber nicht minder wichtiger Gelingensfaktor aus Sicht der DAF-Fachpersonen ist, dass Pflegeeltern sich von Anfang an bewusst sind, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Rückkehr kommen kann, und dass sie eine solche auch mittragen, selbst wenn sie eigentlich dagegen sind. Dies ist eine sehr hohe Anforderung, zumal wie beschrieben viele Rückkehrprozesse nicht ideal verlaufen und Pflegeeltern von Fachpersonen vor vollendete Tatsachen gestellt werden, statt einbezogen und vorbereitet zu werden. Dennoch sollten sie im Sinne des Kindeswohls versuchen, sowohl bei gut als auch bei weniger gut aufgegleiteten Rückplatzierungen loszulassen und sich abzugrenzen. Dies erleichtert auch dem

Pflegekind den Abschied und die Wiedereingliederung in der Herkunftsfamilie, und es wirkt weiteren Loyalitätskonflikten entgegen – insbesondere natürlich, wenn gegenseitige Besuche vom Pflegekind bei den Pflegeeltern nach der Rückkehr weiterhin stattfinden und von allen Seiten getragen werden.

5.4.3 Hinderliche Faktoren, Stolpersteine und Risiken

Die DAF-Fachpersonen nannten in den Interviews auch Faktoren, die für eine gelingende Rückkehr hinderlich sind und Risiken darstellen. Zudem erzählten sie von Faktoren, die sich ganz generell in Zusammenhang mit dem Thema Rückkehr negativ auf das Kindeswohl und die gesunde Entwicklung des Pflegekindes auswirken können. Zu Letzteren gehört, wenn die Rückkehr als Geist wahrgenommen wird oder die Pflegekinder in einer Art gefühltem Wartesaal gehalten werden. Beides sollte vermieden werden, und dies zeigt wiederum, wie wichtig eine Perspektivenplanung am Anfang und eine stetige und transparente Kommunikation über den Verlauf sind.

- I. Geist Rückkehr und Wartesaal – fehlende Perspektivenklärung
- II. Meteoriteneinschlag
- III. Experiment vonseiten der Behörden
- IV. Rückplatzierung gegen Willen der Herkunftseltern
- V. Leere Versprechungen und Instrumentalisierung Pflegekind
- VI. Die erste Zeit nach der Rückkehr: Honeymoon

Ebene Fachpersonen

I. Geist Rückkehr und Wartesaal – fehlende Perspektivenklärung

Ein DAF-Fachmitarbeiter bezeichnet die Rückkehrthematik als „Geist, der bei der Pflegefamilie immer herumswirrt und immer ein Riesenthema ist.“ (DAF Ostschweiz) Ein Geist sei die Rückkehr deshalb, weil zwar häufig

darüber gesprochen oder daran gedacht wird, dass sie eintreten könnte, aber Pflegekinder nur in wenigen Fällen tatsächlich irgendwann zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren: „Bei der Rückkehr finde ich ist der grössere Teil der, der ausgesprochen, aber nicht zur Tatsache wird.“ (DAF Ostschweiz) Eine andere DAF-Fachperson beschreibt es ähnlich:

Rückplatzierung ist vielmehr Thema, als dass es Realität ist. [...] Darum haben wir ein Projekt, diesen Geist verbalisieren wir jetzt, fassen ihn, zeichnen ihn auf, tun ihn in ein Gefäss, arbeiten mit ihm, und dann kann er dann wieder raus, wenn er bearbeitet ist. (DAF Zentralschweiz)

Die Aussagen machen deutlich, dass dieser Geist etwas Bedrohliches repräsentiert, nämlich die Angst der Pflegeeltern, dass ihnen das Pflegekind jederzeit weggenommen werden könnte, und die Angst von Pflegekindern, einen erneuten Beziehungsabbruch zu erleben. Wenn die Rückkehrthematik wie ein Geist ständig im Hintergrund präsent ist, kann das für die Betroffenen sehr belastend sein. Im schlimmsten Fall kann dies laut einem befragten DAF dazu führen, dass ein Pflegekind sich in einem fortwährenden, je nachdem über Jahre andauernden Loyalitätskonflikt zwischen seinen Herkunftseltern und seinen (sozialen) Pflegeeltern befindet. Es kann zudem sein, dass das Pflegekind sich gar nicht richtig auf einen Beziehungsaufbau mit den Pflegeeltern einlassen kann, weil es ständig damit rechnet, bald wieder zu den leiblichen Eltern zurückzukehren.

Das dahinterliegende Problem besteht darin, dass die zuständigen Fachpersonen am Anfang keine Perspektivenplanung durchführen und deshalb über lange Zeit nicht klar ist, wie lange das Kind bei der Pflegefamilie bleibt und ob eine Rückkehroption besteht. Eine Fachperson beschreibt es mit einer Analogie zu einem Wartesaal: „Man

sollte [die Entscheidung] nicht überlange hinziehen, dass das Kind dann die ganze Zeit in einem Warteraum ist. [...] Wir haben Rückplatzierungen, die nie stattfinden, aber über Jahre Thema sind, wo die Kinder eigentlich permanent in einem Wartesaal gehalten werden.“ (DAF Raum Zürich)

II. Meteoriteneinschlag

Ebenfalls mit einer fehlenden Perspektivenplanung, mehr noch aber mit einer fehlenden Planung und Vorbereitung der konkreten Rückkehr, wenn sie einmal beschlossen ist, hängt die folgende Aussage einer DAF-Fachperson zusammen: „Die Kinder sollten die Rückplatzierung nicht als Schnitt und nicht als Meteoriteneinschlag erleben, sondern als kontinuierlichen Übergang, wo man auf ihre Bedürfnisse schaut.“ (DAF Raum Zürich) Gemeint ist hier, dass die Rückplatzierung schrittweise vorbereitet wird und alle Beteiligten involviert werden. Wenn dies nicht der Fall ist und ein Pflegekind innerhalb von bspw. ein bis zwei Wochen zu seinen Herkunftseltern zurückkehren muss, erlebt es dies als Schock und fühlt sich möglicherweise übergangen. Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass die Fachpersonen dem Pflegekind genug Zeit geben, sich innerlich auf den Wechsel seines Lebensmittelpunkts vorzubereiten.

III. Experiment vonseiten der Behörden

Ein weiterer problematischer Faktor ist laut DAF-Fachpersonen, wenn die Behörden keine eingehende Überprüfung der Erfüllung der Ziele resp. dem Abbau der Barrieren aufseiten der Herkunftseltern vornehmen, sondern aufgrund äusserer Umstände – bspw. einer erneuten Schwangerschaft der Mutter – entscheiden, das Pflegekind zu ihr rückzuplatzieren. Dies geschah im oben beschriebenen Fall von Sarah: Statt dass die Beiständin und die Kesb seriös abge-

klärt hätten, wie die Herkunftsmutter mit dem neugeborenen Geschwister zurechtkommt, hätten sie den logischen Fehlschluss gezogen, sie könne, wenn sie ein Kind zu Hause habe, auch zum zweiten Kind (Sarah) schauen. Deshalb sei die Rückkehr ein „blauäugig[es] Experiment“ und damit unverantwortlich gewesen, so eine DAF-Fachperson aus dem Raum Bern.

Auch die anderen DAF-Fachpersonen äussern sich kritisch bezüglich einigen Beistandspersonen und Kesb-Vertreter_innen. Häufig würden diese die tatsächliche Erziehungsfähigkeit und den Beziehungsaufbau nur oberflächlich abklären und viel zu schnell eine Rückkehr anordnen. „Die Tendenz, die ich merke, ist, dass man möglichst rasch und unter allen Umständen zu den Herkunftseltern rückplatziert. Wenn Eltern das wollen und das Gefühl haben, es ginge, dass man sehr schnell rückplatziert. Dort würde ich mir wünschen, dass man wirklich sorgfältig und gut hinschaut.“ (DAF Raum Bern) Hinter der angesprochenen schnellen Rückplatzierungstendenz verberge sich teilweise eine konservative Werthaltung, welche die biologische Elternschaft a priori höher gewichtet als die soziale Elternschaft. Dabei würde nicht oder zu wenig berücksichtigt, dass eine leibliche Mutter nicht per se die beste Mutter für das Kind sein muss.

Da die Entscheidungskompetenz bei Beiständen und Kesb liegt und die DAF lediglich eine Empfehlung bezüglich Rückkehr oder Verbleib in der Pflegefamilie abgeben können, führe das gemäss DAF-Fachpersonen manchmal zu Frust und Ohnmachtsgefühlen. Hinzu komme, dass die Entscheidungsträger_innen oftmals keine Kostengutsprache für externe Begleitung nach der Rückplatzierung aussprechen und die Herkunftseltern mit ihren zurückgekehrten Kindern auf sich allein gestellt sind. Interessant ist diesbezüglich die folgen-

de Aussage einer DAF-Fachperson, die sagt, es seien entgegen der Erwartungen oftmals nicht die leiblichen Eltern, die ihr Kind zurückfordern, sondern die Fachpersonen der Behörden:

Es gab es schon mehrmals, dass wir hier nicht deckungsgleich waren bei der Entscheidung. Mit den [Herkunfts-]Eltern sind wir meistens deckungsgleich, aber nicht mit dem Beistand und der Kesb. Die Eltern sagen es natürlich im Einzelgespräch mit uns, aber sie sagen es nie in einem Gespräch mit dem Beistand oder der Kesb. Sie können ja nicht sagen, „Ich will mein Kind nicht heimnehmen.“ (DAF Zentralschweiz)

Das Zitat macht die Problematik der häufig bestehenden unterschiedlichen Perspektiven der Fachpersonen untereinander und zusätzlich mit den Beteiligten deutlich. Einige DAF-Fachpersonen sagen, die Differenz bestünde letztlich darin, dass sie sich in erster Linie für das Wohl und die Interessen des Kindes einsetzen würden, die Behörden aber häufig für die Interessen der Herkunftseltern. Möglicherweise rührt dies auch daher, dass die Kesb seit ihrer Gründung ständig medial unter Beschuss geraten und deshalb wenn immer möglich eine Zusammenführung der biologischen Familie zum Ziel haben, um sich möglichst wenig angreifbar zu machen.

Ebene Herkunftseltern

IV. Rückplatzierung gegen Willen der Herkunftseltern

Wenn sich – wie oben dargelegt – die Herkunftseltern gar nicht wünschen, dass ihr Kind wieder bei ihnen lebt, und die Behörden aber dennoch eine Rückplatzierung anordnen, sei das laut DAF-Fachpersonen ein besonders hinderlicher Faktor für eine gelingende Rückkehr:

Die Eltern kommen gar nicht unbedingt mit dem Thema „Ich will mein Kind zurück“.

Aber sie werden immer wieder gefragt oder darauf hingesteuert. Wir haben ganz viele Beistände, die das Gefühl haben, sie müssen schauen, dass die Eltern ihre Kinder wieder betreuen können. Und dann probiert man es und am Tag der Rückkehr kollabieren die Eltern. (DAF Zentralschweiz)

Aus diesem Grund solle die Rückkehr nicht bei jedem Standortgespräch Thema sein, sondern das Ziel bestehe in der Kontinuitätssicherung. Diese erreiche man mit einer Perspektivenplanung für mindestens zwei bis drei weitere Jahre – ansonsten wird die Rückkehr-Thematik wie oben dargestellt zu einem Geist und die Beteiligten fühlen sich wie in einem Wartesaal.

V. Leere Versprechungen und Instrumentalisierung Pflegekind

Ein weiterer Risikofaktor bestehe laut DAF-Fachpersonen, wenn Herkunftseltern dem Kind bei seinen Besuchen immer wieder versprechen, es könne bald zu ihnen zurückkehren, ohne dass ein konkreter Rückkehrplan besteht. Dies führe zu Loyalitätskonflikten beim Kind: „Problematisch wird es dann, wenn die Eltern sagen ‚Du kannst bald wieder zurück zu Mami und Papi kommen.‘ – wenn dann so Versprechungen gemacht werden und das Kind nicht mehr weiss, wo es hingehört.“ (DAF Ostschweiz – Tipit 0.42)

Damit verbunden sei es problematisch, wenn die Herkunftseltern gegenüber den Fachpersonen und ggf. auch dem Kind sagen, es ginge ihnen gut, wenn das Kind bei ihnen leben würde. Solche Äusserungen sind letztlich eine Instrumentalisierung des Kindes und deshalb sehr manipulativ, wie die folgende Aussage einer DAF-Fachperson zeigt: „Die Mutter formulierte immer ‚Ich muss die Kinder haben, damit es mir gut geht.‘ [...] Das Kind wird zum Erhalt und zur Stabilisierung der Mutter genutzt.“ (DAF Ostschweiz)

VI. Die erste Zeit nach der Rückkehr: Honeymoon

Mit der oben beschriebenen Thematik der Rückkehr als Experiment hängt folgende Aussage einer DAF-Fachperson zusammen, die ein Erleben aufseiten der Herkunftseltern schildert:

Wir haben es schon mehrmals erlebt: Das ist Honeymoon bei der Rückkehr. Da haben alle Freude, die Kinder, die Eltern. Und dann ist es zwei bis drei Monate gut und dann kommt die erste grosse Krise, immer. Ich habe glaube ich keinen Fall erlebt, wo das Kind nicht gesagt hat, „ich gehe wieder ins Heim oder in die Pflegefamilie“ oder „lieber wäre ich im Heim als bei dir.“ (DAF Zentralschweiz)

Die Eltern und das Kind erleben die ersten Wochen und vielleicht Monate nach der Rückkehr also oft als rundum positive Wiedervereinigung – diese erste Zeit des erlebten „Honeymoons“ kann aber täuschen: Irgendwann tauchen die ersten Konflikte auf, alte problematische Verhaltensmuster kommen zutage und das neue Zusammenleben wird auf die Probe gestellt. Aus diesem Grund ist laut DAF die Begleitung der Herkunftseltern und der Kinder nach der Rückkehr unabdingbar.

VII. Barrieren Herkunftseltern

Die DAF-Fachpersonen nannten folgende konkrete Barrieren (vgl. Kap. 4.2.1), welche reduziert oder ganz abgebaut werden müssen, damit eine Rückkehr Aussicht auf Erfolgchancen hat:

- Gewalt und Missbrauch
- Drogen- und Alkoholabhängigkeit
- Verwahrlosung
- Psychische Erkrankung
- Überforderung mit der Erziehung, z. B. wegen jungen Alters Eltern
- Armut/Probleme im Umgang mit Finanzen/Arbeitslosigkeit
- Falsche Selbsteinschätzung Herkunftseltern
- Verhaltensauffälligkeit Pflegekind

und/oder Eltern

- Umgang mit dem hiesigen Schulsystem

Die Fachpersonen betonen, dass gewisse Barrieren einfacher abzubauen sind als andere. Eine Überforderung mit der Erziehungsverantwortung ist mithilfe der Unterstützung einer sozialpädagogischen ambulanten Familienbegleitung i. d. R. einfacher in den Griff zu bekommen als eine wellenförmig verlaufende psychische Erkrankung wie das Borderline-Syndrom oder eine bipolare Persönlichkeitsstörung:

Die psychischen Erkrankungen der Mütter sind wirklich etwas Unstabiles. Dann sind sie vielleicht drei bis vier Jahre stabil und man denkt, „ok, jetzt probieren wir es“, und dann kommen die Krisen. Das ist für alle Beteiligten sehr schwierig einzuschätzen, [...] weil es sich so schnell wieder verändern kann. [...] [Bei] jungen Müttern, so 17, 18, 19, 20, dort ist es ein anderes Vorgehen: Die haben noch eher eine Chance, sich zu stabilisieren. (DAF Zentralschweiz)

Eine Fachperson meint zudem, bei Herkunftseltern, die aufgrund einer eingeschränkten kognitiven Leistungsfähigkeit mit der Erziehung überfordert sind, könne man mit entsprechender ambulanter Hilfe oftmals gute und nachhaltige Verbesserungen erreichen. Dies sei bei Herkunftseltern mit psychischen Erkrankungen häufig viel schwieriger, weil viele keine Krankheitseinsicht hätten und sich deshalb gegen jegliche Unterstützung von Aussen wehren. Ein damit zusammenhängendes Problem liege darin, dass viele Kesb-Mitglieder und Beistände die Krankheitsbilder zu wenig kennen und deshalb deren Verlauf nicht einschätzen können. Sie liessen sich deshalb teilweise von einer Mutter mit einer bipolaren Störung hinters Licht führen, wenn diese zum Zeitpunkt des Standortgesprächs gerade in einer manischen Phase ist und ihre Kompetenzen und Kapazitäten bestens verkaufen

kann. Solche Fehleinschätzungen seien fatal, wenn sie zu unüberlegten Rückplatzierungen führen: Bei der nächsten depressiven Phase der Mutter können dann nämlich wieder riesige Konflikte und eine Überforderung entstehen, die im schlimmsten Fall zu einer erneuten Fremdplatzierung und somit Diskontinuitätserfahrung beim Pflegekind führen können.

6. Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse haben für die Schweiz gezeigt, dass eine mögliche Rückkehr von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern in Standortgesprächen mit Fachpersonen zwar sehr häufig thematisiert wird und somit ein präsent – und oftmals bedrohliches oder aber vergebens Hoffnung weckendes – Thema ist. I. d. R. besteht jedoch kein einheitliches und professionelles Vorgehen – dies beantwortet in der Tendenz die beiden Fragestellungen, wie Rückplatzierungen von Fachpersonen gehandhabt und durchgeführt werden und unter welchen Voraussetzungen Pflegekinder zu ihren Herkunftseltern zurückkehren können/dürfen/müssen. Ähnlich wie Abbrüche sind Rückkehrprozesse deshalb „konzeptionell nicht vorgesehen“ (Bombach u. a. 2018, 48), weshalb Verbesserungen im System (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, allgemeiner Diskurs) notwendig sind.

Eine Fragestellung des Forschungsprojekts betraf die Definition **gelungener** und **gescheiterter** Rückkehrprozesse. Eine Rückkehr kann aus Sicht der befragten Fachpersonen der Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) als gelungen betrachtet werden, wenn es dem Kind danach über

längere Zeit gut geht, eine gute Beziehung zu seinen Herkunftseltern besteht, es nach wie vor Kontakt zu seinen Pflegeeltern haben darf und nicht erneut fremdplatziert werden muss. **Gescheitert** gilt eine Rückkehr, wenn dies alles nicht der Fall ist und bspw. das Pflegekind nach einiger Zeit erneut fremdplatziert werden muss, weil seine Herkunftseltern bspw. überfordert sind. Ob eine Rückkehr auf lange Sicht als gelungen oder gescheitert zu beurteilen ist, zeigt sich aber erst Jahre später, wenn die Langzeitauswirkungen ersichtlich sind. Die Betroffenen können eine Rückkehr als Abbruch (vgl. Bombach u. a. 2018) erleben – insbesondere, wenn sie **ungeplant** und für das Pflegekind und/oder die Pflegeeltern **unerwartet** durchgeführt wird. Aber auch eine **geplante** Rückkehr kann als Abbruch erlebt werden, wenn bspw. die Pflegeeltern das Pflegekind lieber bei sich behalten möchten oder wenn das Pflegekind eigentlich nicht zu seinen Herkunftseltern zurückkehren will.

6.1 Statistische Ergebnisse

Für die Frage, wie viele Rückplatzierungen es in der Schweiz gibt, konnte das Forschungsprojekt erste Zahlen generieren: Im Kanton St. Gallen kehren 33 Prozent der dauerplatzierten Pflegekinder zu ihren Herkunftseltern zurück, in drei der befragten DAF sind es durchschnittlich rund 11 Prozent. Bei an DAF angegliederten Pflegefamilien ist die Rückkehrquote vermutlich tiefer, weil die Fälle insgesamt komplexer und die Situationen in den Herkunftsfamilien schwieriger sind, weshalb eine Rückkehr öfter nicht möglich ist. Der Schnitt von 22 Prozent wäre vergleichbar mit jenem in England und den USA (20-25 Prozent) und deutlich höher als Schätzungen in Deutschland (5 Prozent) – da die Quote aber nur aus einem Kanton und drei DAF berechnet wurde, ist sie nicht repräsentativ.

2016 erstmals von PACH erhoben wurde zudem die Anzahl beendeter Pflegeverhält-

nisse und die verschiedenen Anschlussmöglichkeiten (Seiterle 2018). Rund ein Drittel der Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis aufgelöst wurde, kehrten zu ihren Herkunftseltern zurück, ein Fünftel wechselte von einer Pflegefamilie in ein Kinder- und Jugendheim, 14 Prozent in eine andere Pflegefamilie. Fast ein Drittel der Pflegeverhältnisse galten gemäss Statistik als beendet, weil die Pflegekinder volljährig wurden oder weil sie in betreutes Wohnen übergingen.

6.2 Begleitung nach einer Rückkehr

Im Folgenden werden zwei Forschungsfragen beantwortet: Wie werden Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern auf eine Rückkehr vorbereitet? In welcher Form werden sie vorher und nachher begleitet? Die schriftliche Befragung der kantonalen Fachstellen im Pflegekinderbereich (Seiterle 2018) ergab, dass die an einem Pflegeverhältnis Beteiligten (Pflegekind, Pflegeeltern und Herkunftseltern) sowohl vor als auch nach einer Rückkehr des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern nur in sehr wenigen Kantonen eine umfassende und kontinuierliche **Begleitung durch staatliche Fachstellen** erhalten, wenn die Pflegeeltern nicht einem DAF angegliedert sind. In keinem der befragten Kantone ausser in Neuchâtel ist ein Konzept zur Begleitung der Beteiligten nach einer Rückkehr vorhanden. Zudem nannten fast alle Kantone, die eine Begleitung anbieten, lediglich ein Angebot für (ehemalige) Pflegeeltern und z. T. Herkunftseltern, eine Begleitung der (ehemaligen) Pflegekinder wurde mit Ausnahme von Baselland nicht explizit genannt.

Wenn Pflegefamilien einem **DAF** angegliedert sind, ist dies teilweise anders und während der Platzierung erhalten die Pflegeeltern und das Pflegekind Begleitung, nach der Rückkehr zumindest noch die Pflegeeltern und – jedoch zumeist auf freiwilliger Basis – oft auch das Pflegekind. Die Herkunftseltern werden jedoch selten

in ihrer neuen oder wiedererlangten Erziehungstätigkeit von sozialpädagogischen Familienbegleiter_innen unterstützt, weil die zuständigen Behörden oft keine oder nur eine geringe Kostengutsprache ermöglichen.

Insgesamt ist das **Vorgehen bezüglich Begleitung vor und nach einer Rückkehr uneinheitlich**. Dies birgt die Gefahr, dass die an einem Pflegeverhältnis Beteiligten in vielen Fällen alleine gelassen werden und kaum Unterstützung erhalten. Bei der ersten Krise kann es deshalb zur Eskalation und schlimmstenfalls zu einer erneuten Platzierung kommen. In der Schweiz besteht folglich betreffend der Begleitung von Pflegekindern, Pflege- und Herkunftseltern Optimierungsbedarf. Grösstenteils offen bleibt zurzeit die Frage, wie die Situation in der lateinischen Schweiz ist.

6.3 Gelingensfaktoren und Hürden bei Rückführungen

Die Frage nach Faktoren, die zu gelingenden Rückkehrprozessen beitragen und solchen, welche sich darauf negativ auswirken können, wird wie folgt beantwortet: Aus den Ergebnissen der DAF-Befragung und der konsultierten Studien lassen sich verschiedene Faktoren herauskristallisieren, die zu einer nachhaltig **gelingenden Rückkehr** beitragen: Am Anfang der Platzierung müssen die Fachpersonen eine Perspektivenklärung zu den Fragen vornehmen, ob eine Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein könnte oder nicht, und welche Barrieren die Herkunftseltern dafür abbauen müssen. Dies ist wichtig, damit alle Beteiligten wissen, worauf sie sich einlassen können, und die Rückkehr-Thematik nicht während Jahren wie ein unsichtbarer, aber dauerpräsender Geist über den Beteiligten schwebt. Dieses Ergebnis schliesst an bisherige Studien an: Die Planung und Thematisierung einer möglichen Rückkehr geht für die Beteiligten mit grossen Unsicherheiten und Belastungen einher, und zwar unab-

hängig davon, ob eine Rückkehr tatsächlich erfolgt oder nicht (Petri et al. 2015). Deshalb ist eine transparente Kommunikation der Rückkehroption zentral, so auch Dirk Schäfer et al. (2015, 115ff).

Die von den befragten DAF-Fachpersonen genannten Barrieren – u. a. Gewalt und Missbrauch, Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Verwahrlosung, psychische Erkrankungen, Überforderung mit der Erziehung, Armut und Arbeitslosigkeit – sind ähnliche wie jene aus der Studie von Kindler et al. (2011). Abweichend ist lediglich die von Kindler et al. aufgeführte Barriere Analphabetismus, die laut befragten DAF-Fachpersonen in der Schweiz keine grosse Rolle spielt. Dagegen sei der Umgang mit dem hiesigen Schulsystem sehr zentral und könnte als neue Barriere in die Liste aufgenommen werden. Die Fachpersonen müssen den Herkunftseltern die Barrieren resp. die zu erreichenden Ziele zum Abbau der Barrieren transparent und ohne Beschönigung darlegen. Falls eine Rückkehroption besteht, müssen sie regelmässig und seriös von einer sozialpädagogischen Familienbegleitung überprüft werden. Die Überprüfung ist wichtig, weil eine Rückkehr sonst zu einem Experiment wird, das schiefgehen resp. zu einer gescheiterten Rückkehr werden kann.

Wenn die Fachpersonen eine Rückkehr beschliessen, müssen sie diese allen Beteiligten (Pflegekind, Herkunfts- und Pflegeeltern) mitteilen und eine *schrittweise und systematisierte* Vorbereitung vornehmen. Dies ist wichtig, damit die Pflegekinder den Übergang nicht wie einen Meteoriteneinschlag und somit als weitere Diskontinuitäts Erfahrung (Wolf 2016), sondern möglichst sanft erleben (vgl. dazu auch Schäfer et al. 2015). Alle Beteiligten müssen sowohl vor als auch nach der Rückkehr professionell begleitet werden. Dies trägt zu einem weiteren Gelingensfaktor bei, nämlich, wenn alle Beteiligten hinter der Rückplatzierung stehen und zusammenarbeiten. Ein aus Sicht der DAF besonders zentraler Gelingensfaktor ist die echte *Partizipation*

des *Pflegekindes*. Bspw. unterstützen sie, dass jedes Pflegekind eine *Vertrauensperson* erhalten soll, die professionell geschult, aber nicht dieselbe Person wie die Beistandin/der Beistand ist, und die das Kind vertreten kann. Die DAF werten es als sehr problematisch, dass kaum je eine Vertrauensperson eingesetzt wird und das Pflegekind deshalb in aller Regel keine Unterstützung einzig seiner eigenen Bedürfnisse erhält. Bereits die Bestandesaufnahme 2015 in den Kantonen ergab, dass die Definition sowie der Einsatz von Vertrauenspersonen noch unklar ist (Seiterle 2017). Offenbar hat sich in dieser Frage in den letzten zwei Jahren noch nicht viel bewegt, was bedauerlich ist. Bezüglich der hohen Gewichtung der Mitsprache des Pflegekindes lehnen sich die Aussagen der befragten DAF-Fachpersonen an Schäfer et al. (2015) an: Als Ausschlusskriterium für einen Rückkehrprozess gilt, wenn das Kind sich klar und über längere Zeit ablehnend zu einer möglichen Rückkehr äussert.

Als sehr wichtig für eine gelingende Rückkehr streichen die DAF zudem heraus, dass der Kontakt vom Pflegekind zu seinen Pflegeeltern weiterhin möglich ist und von Fachpersonen unterstützt und wenn nötig begleitet werden kann – auch dieses Resultat schliesst an bestehende Studien an (u. a. Schäfer et al. 2015). Beistände dürfen keinesfalls den Kontaktwunsch des Kindes ignorieren, weil bspw. die Herkunftsmutter den Kontakt nicht wünscht. Dieses Ergebnis knüpft an Studien aus der Bindungsforschung an, die sichere Bindungen – egal, ob diese zu biologischen oder sozialen Eltern oder zu beiden aufgebaut werden – als wichtiges Element für eine gesunde Entwicklung von Kindern angeben (u. a. Grossmann und Grossmann 2005; Mögel 2016; Otto und Keller 2014). Nicht vergessen werden dürfen dabei auch die Beziehungen der Pflegekinder zu weiteren Familienmitgliedern der Pflegefamilie, insbesondere den leiblichen Kindern der Pflegeeltern, also ihren Pflegegeschwistern. Dies wurde in den DAF-Interviews nur am Rand thematisiert, ist aber ein wichtiges Thema, zumal die

Pflegegeschwister oftmals ähnlich alt sind wie das Pflegekind und deshalb u. U. noch engere Beziehungen entstehen können als zu den Pflegeeltern.

Als **Hürden** für eine gelingende Rückkehr sehen DAF-Fachpersonen entsprechend eine *fehlende oder ungenügende* Perspektivenplanung zu Beginn der Platzierung, weil die Beteiligten in einer Art Wartesaal verharren und sich insbesondere das Pflegekind vielleicht nicht auf einen Beziehungsaufbau mit den Pflegeeltern einlassen kann. Zudem werden *psychische Erkrankungen* der Herkunftseltern vonseiten der Behörden oftmals aus Unkenntnis unterschätzt, was gravierende Folgen haben kann. Auch wird die tatsächliche Erziehungsfähigkeit und der Beziehungsaufbau *nur oberflächlich abgeklärt* und oftmals viel zu schnell eine Rückkehr angeordnet. Dahinter verbirgt sich oft eine konservative Werterhaltung, welche die biologische Elternschaft a priori höher gewichtet als die soziale Elternschaft und bei der das Kindeswohl aus dem Blick gerät. Dabei wird von Behördenseite häufig zu wenig berücksichtigt, ob die leiblichen Eltern ihr Kind wirklich zurücknehmen möchten, oder ob sie diesen Wunsch nur aus sozialer Erwünschtheit oder Druck von anderen Verwandten aussprechen.

Möglicherweise – so eine aus den Ergebnissen abgeleitete **Hypothese** – rührt dies auch daher, dass die Kesb seit ihrer Gründung oft medial unter Beschuss gerieten und deshalb wenn immer möglich eine Zusammenführung der biologischen Familie zum Ziel haben, um sich möglichst wenig angreifbar zu machen. Ein weiterer Grund, den die DAF zwar nicht nennen, der aber auf der Hand liegt, könnte finanzieller Natur sein: Sofern die Herkunftseltern nicht für das Pflegeverhältnis aufkommen können, kostet Fremdunterbringung den Staat mehr Geld, als wenn ein Kind bei den Herkunftseltern lebt.

6.4 Empfehlungen bei Rückkehrprozessen

Rückkehrprozesse sind nicht als statische, sondern als dynamische Prozesse zu verstehen, bei denen es laut DAF und auch laut Schäfer et al. (2015) zu unerwarteten und deshalb nicht (ein-)geplanten Situationen kommen kann. Deshalb sind eine grosse Sorgfalt bezüglich Planung und Kommunikation gegenüber allen Beteiligten sowie eine Begleitung zentral. Die erste Hauptfragestellung (*Welche Empfehlungen an Fachpersonen sind bezüglich Rückplatzierungen von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern wichtig und sinnvoll?*) kann wie folgt beantwortet werden: In Anlehnung an die Aussagen der DAF-Fachpersonen sowie Schäfer et al. (2015) und Rosch (2013) empfehlen wir in Bezug auf Rückkehrprozesse eine dreigeteiltes, standardisiertes Vorgehen, das jedoch mit einem professionellen Blick für individuelle Bedürfnisse entsprechende Einschätzungen machen kann. Das Idealvorgehen besteht aus folgenden Schritten:

- a. Perspektivenklärung
- b. Vorbereitung
- c. Nachbetreuung

Die Vorbereitung auf die definitive Rückkehr (b) dauert mindestens sechs bis zwölf Monate und ist schrittweise aufgebaut inklusive Überprüfung des Barrierenabbaus und Berücksichtigung weiterer Einflüsse (Entwicklung des Pflegekindes, ggf. erneute Schwangerschaft der Herkunftsmutter etc.). Bei der Nachbetreuung (c) werden das neue Familiensystem (ehemaliges Pflegekind und seine leiblichen Eltern) weiterhin während mehrerer Monate eng begleitet sowie der Kontakt vom Pflegekind zu seinen (ehemaligen) Pflegeeltern und -geschwistern unterstützt. Dies dient der Förderung der Beziehungskontinuität. Empfehlenswert ist, dass (ehemalige) Pflegekinder jederzeit – egal, ob sie volljährig werden oder zu ihren Eltern zurückkehren – eine Nachbetreuung anfordern dürfen, und dass auch (ehemalige) Pflegeeltern und Herkunftseltern

nach einer Rückplatzierung eine Begleitung erhalten. Die DAF-Befragung machte ausserdem deutlich, dass die zeitlichen und finanziellen **Ressourcen auf Seiten der Beiständinnen und Beistände**, bei denen die Entscheidungskompetenz liegt, äusserst knapp sind. Um eine seriöse Fallführung und Überprüfung des Barriereabbaus zu ermöglichen, sollten deren Fallzahlen deshalb dringend reduziert werden.

Bei der statistischen Erhebung der Bestandsaufnahme 2016 (Seiterle 2018) hat sich gezeigt, dass die meisten Kantone nicht erheben, wie viele Pflegekinder in Dauerplatzierungsverhältnissen zu ihren Herkunftseltern zurückkehren. Um fundierte Aussagen und einen Vergleich mit internationalen Studien machen zu können, wäre es deshalb wichtig, dass alle Kantone eine **Rückkehrquote in Prozent** über einen Zeitraum von mehreren Jahren erheben.

6.5 Abschliessende Bemerkungen und Ausblick: Gesetzesänderung ja oder nein?

Die zweite Hauptfragestellung (*Inwiefern macht eine Gesetzesänderung betreffend Rückplatzierungen von Pflegekindern zu ihren Herkunftseltern in der Schweiz Sinn?*) kann wie folgt beantwortet werden: Zum jetzigen Zeitpunkt empfiehlt PACH noch keine Gesetzesänderung in der Schweiz, denn die Datengrundlage ist mit der Befragung der Fachpersonen von Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege (DAF) und der Recherche zu Studien und gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland zu wenig breit abgestützt. Es müssten weitere Fachpersonen – namentlich u. a. Beiständinnen, Beistände und Vertreter_innen der Kesb – sowie von einer Rückkehr betroffene Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern befragt werden, um deren Perspektive auf die Thematik zu erhalten. Des Weiteren müsste die Situation in der

französischen und italienischen Schweiz untersucht werden. Die Ergebnisse der vorgestellten Studien und Gesetzesanalysen deuten jedoch darauf hin, dass das Kindeswohl in der Schweizer Rechtsprechung stärkere Gewichtung erhalten sollte, und Rückplatzierungen nur dann in Frage kommen sollten, wenn sie dem Kindeswohl dienen – nicht wie bislang, wenn sie das Kindeswohl nicht gefährden.

In Anlehnung an die IAGJ-Schlusserklärung (2017) empfiehlt PACH, keine zeitliche Dauer zum Entscheid über eine Rückkehr festzulegen, sondern jeden einzelnen Fall individuell zu beurteilen und dabei in erster Linie darauf zu achten, dass dem Kindeswohl gedient ist. Die Beispiele Grossbritannien und USA zeigten zudem, dass Pflegeeltern bzw. Dauerpflegeverhältnisse zwar rechtlich besser abgesichert sind als in der Schweiz und Deutschland, es auf der anderen Seite aber zu mehr Rückplatzierungen kommt. Ob ein solches System dem Kindeswohl tatsächlich dienlicher ist, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt offen. Ein Problem in Deutschland wie der Schweiz besteht aber sicherlich darin, dass es häufig zu Kettenpflegeverhältnissen kommt und damit bei allen Beteiligten Unsicherheit geschürt und möglicherweise falsche Hoffnungen ausgelöst werden. Dieser Unsicherheit gilt es mit obigen Empfehlungen und weiteren Forschungsrecherchen zur Schliessung der zurzeit noch offenen Forschungslücken entgegenzuwirken. Zudem lassen die Ergebnisse der Literaturrecherche darauf schliessen, dass eine Sensibilisierung und Systematisierung von Platzierungs-, Perspektivenplanungs- und Rückkehrprozessen insbesondere aufseiten der Behörden nötig sind.

7. Literatur

- Ahnert, Lieselotte. 2011.** Bindungsbeziehungen: Aufbau, Aufrechterhalten und Abweichung. In Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, herausgegeben von Hans-Uwe Otto und Hans Thiersch, S. 189–97. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- BGer 5A_88/2015 vom 5.6.2015.** Zugriffen am 2. Juli 2018 unter http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/150605_5A_88-2015.html.
- BGer 5A_736/2014 vom 8.1.2015.** Zugriffen am 2. Juli 2018 unter http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/150108_5A_736-2014.html.
- Bombach, Clara, Thomas Gabriel, Renate Stohler und Karin Werner. 2018.** Die ungeplante Austrittsgestaltung in Pflegefamilien. Eine konzeptionelle Lücke in der Pflegekinderhilfe der Schweiz. In: Forum Erziehungshilfen Jg. 24 (Heft 1): S. 47–52.
- BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) vom 18. April 1999** (Stand am 1. Januar 2018).
- Child Welfare Information Gateway. 2016.** „Reunification: Bringing Your Children Home From Foster Care“. Washington DC: Department of Health and Human Services, Children’s Bureau. Zugriffen am 22. Oktober 2017 unter www.childwelfare.gov/pubPDFs/reunification.pdf#page=1&view=Introduction.
- Cottier, Michelle. 2018.** „ZGB-Kurzkomentar zu Art. 310 N 9“. In: ZGB-Kurzkomentar, herausgegeben von Andrea Büchler und Dominique Jakob, S. 937–41. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Dittmann, Andrea und Klaus Wolf. 2014.** Rückkehr als geplante Option. Die Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. Münster: LWL-Landesjugendamt Westfalen.
- EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention / Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4. November 1950**, Stand am 23. Februar 2012. Zugriffen am 12. Juli 2018 unter www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19500267/index.html.
- Grossmann, Karin und Klaus Grossmann. 2005.** Bindungen - das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta.
- IAGJ (Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen). 2017.** Schlusserklärung der 20. Tagung der IAGJ vom 01. bis 04. November 2016 in Basel: Pflegekinderhilfe – Systeme und Entwicklungen im internationalen Vergleich. Zugriffen am 3. September 2017 unter <https://www.agj.de/arbeitsfelder/organisation-finanzierungs-und-rechtsfragen/news/artikel/news-artikel/iagj-tagung-2016.html>
- Kindler, Heinz, Elisabeth Helming und Thomas Meysen, Hrsg. 2011.** Handbuch Pflegekinderhilfe des Deutschen Jugendinstituts (DJI). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, Heinz, Marion Kufner, Kathrin Thrun und Sandra Gabler. 2010.** Rückführung und Verselbstständigung. In: Handbuch Pflegekinderhilfe, herausgegeben von Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen, und Karin Jurzyk, S. 614–67. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Mögel, Maria. 2016.** Rückplatzierung im Vorschulalter. Bericht erstellt im Auftrag der Fachstelle Pflegekind Bern. Zürich: Marie Meierhofer Institut.
- Otto, Hiltrud und Heidi Keller. 2014.** Different Faces of Attachment: Cultural Variations on a Universal Human Need. Cambridge: University Press.
- Pavo (Pflegekinderverordnung, Stand am 1. Januar 2014).** Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern. Zugriffen am 31. März 2017 unter www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/index.html.
- Petri, Corinna, Judith Pierlings und Dirk Schäfer. 2015.** Rückkehr des Kindes als Herausforderung für die Eltern. In: Sozialpädagogische Pflegekinderforschung, herausgegeben von Klaus Wolf, S. 229–44. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

- Rosch, Daniel.** 2013. Verbleib oder Rückkehr des Pflegekindes? – Rechtliche und sozialarbeiterische Würdigung von Rückplatzierungsbegehren. In: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Daniel Rosch und Diana Wider, S. 68–83. Bern: Stämpfli Verlag.
- Schäfer, Dirk, Corinna Petri und Judith Pierlings.** 2015. Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie. Siegen: Universität Siegen.
- Scheiwe, Kirsten, Margarete Schuler-Harms, Sabine Walper und Jörg M. Fegert.** 2016. Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zugriffen am 5. Mai 2018 unter <https://www.bmfsfj.de/blob/76080/882dd907f94fd183472d6cac5dbcd0ee/gutachten-pflegefamilien-beirat-data.pdf>.
- Schröder, Martin, Tania Pérez, Corinna Buderer und Marc Schmid.** 2017. Bindungsauffälligkeiten und psychische Belastung bei Kindern aus der Pflegekinderhilfe und Heimerziehung. In: Kindheit und Entwicklung 26: S. 118–26.
- Seiterle, Nicolette.** 2017. Ergebnisbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2015. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. <http://pa-ch.ch/publikationen/>.
- . 2018. Ergebnisbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2016. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz. <http://pa-ch.ch/publikationen/>.
- . erscheint 2018. Ergebnisbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2017. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.
- Smith, Mark, Claire Cameron und Daniela Reimer.** 2017. From Attachment to Recognition for Children in Care. In: The British Journal of Social Work 47 (6): S. 1606–1623.
- State of Michigan, Department of Human Services.** 2007. Family Reunification Assessment Format. Lansing: DHS.
- State of Queensland, Department of Child Safety Enquiries.** 2009. Family Reunification Assessment. Brisbane: DCSE.
- UN-KRK.** 1997. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Stand am 25. Oktober 2016). Zugriffen am 10. Juni 2018 unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>.
- Wolf, Klaus.** 2011. Sinnvolle Rückkehr in die Herkunftsfamilie? Handlungsoptionen professioneller Dienste. Referat am Fachtag „Rückführung als gelingender Prozess in der Pflegekinderhilfe“ am 26.10.2011, Berlin.
- . 2016. Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. In: iFamZ 11 (2): S. 130–36.
- ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) vom 10. Dezember 1907** (Stand am 1. Januar 2017). Zugriffen am 10. Januar 2017 unter www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#a80.

8. Anhang

Fragebogen Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2016

Fragebogen ausgefüllt von:

Name:

Behörde:

Kanton:

Datum:

Glossar

DAF/FPO	privater Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege/private Fremdplatzierungs- resp. Familienplatzierungsorganisation (v.a. in der Deutschschweiz)
FAH	«famille d'accueil d'hébergement»: nicht-professionnelle Pflegefamilie ohne Angliederung bei einem DAF (Romandie und Deutschschweiz)
FAP	«famille d'accueil professionnelle»: professionelle Pflegefamilie, aber ohne Angliederung bei einem DAF (v.a. Romandie: ein Elternteil verfügt über eine Ausbildung im Erziehungsbereich und die Pflegefamilie wird professionell von einem Heim begleitet)
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
MNA/UMA	Mineur-e-s non <i>accompagné-e-s</i> / unbegleitete minderjährige Ausländer_innen
PAVO	Pflegekinderverordnung

1) Anzahl platzierte Kinder (0-18J.) in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen und Art der Pflegeverhältnisse pro Kanton

Wie viele Kinder von 0-18 Jahren mit **Wohnsitz in Ihrem Kanton** waren gesamthaft im Jahr 2016 in einer Pflegefamilie oder in einem Kinder- und Jugendheim platziert?

In der Tabelle 1 sind alle 0- bis 18-Jährigen mit Wohnsitz in Ihrem Kanton zu zählen, egal, ob sie im Kanton oder in einem anderen Kanton platziert wurden. Bitte geben Sie sowohl bereits vor 2016 bestehende und 2016 weitergeführte Platzierungen (auch wenn die Platzierung im Verlauf des Jahrs aufgehoben wurde) als auch Neuplatzierungen 2016 an. Bitte geben Sie die Zahlen wenn möglich getrennt nach Zuweisungsgrundlage an: Kesb- resp. Gerichtsangeordnete Platzierungen¹, nicht angeordnete, sogenannte einvernehmliche Platzierungen (diese können durch einen Sozialen Dienst, die Gemeinde oder die Schulbehörde arrangiert oder angeordnet sein²) und «Anderes» (z.B. jugendstrafrechtliche Massnahmen nach Strafgesetzbuch oder sonderpädagogische Verfügung).

Die Tabelle 1 ist bitte wenn möglich nach folgenden Unterkategorien auszufüllen: Anzahl Kinder und Jugendliche platziert...

1. bei **verwandten Pflegeeltern**,
2. bei **nicht verwandten Pflegeeltern**,...
 - a) die an einen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (**DAF**) angegliedert sind,
 - b) die nicht professionell sind (**FAH** / «famille d'accueil d'hébergemen»),
 - c) die professionell, aber nicht an einen DAF angegliedert sind (**FAP**, nur Romandie),
3. **in einem Kinder- und Jugendheim** (dazu zählen Einrichtungen mit/ohne internem Ausbildungsplatz/Schule, Einrichtungen für Behinderung und Plätze zum Vollzug jugendstrafrechtlicher Beschlüsse, jedoch keine Kinder- und Jugendpsychiatrien)



Hinweis: Falls keine Differenzierung zwischen 2. a, b & c gemacht werden kann, bitte das Total Platzierungen **bei nicht verwandten Pflegefamilien** pro Jahr angeben (wenn möglich getrennt nach Kesb-angeordnet und nicht angeordnet). Bitte nur Dauer-, Wochen- und Kriseninterventionsplatzierungen angeben, keine Gast-, Wochenend- und Ferienplatzierungen.

Tabelle 1: Gesamtanzahl platzierte Kinder und Jugendliche (0-18J.) mit Wohnsitz im Kanton und Art der Pflegeverhältnisse im Jahr 2016

		Zuweisungsgrundlage		
	Art des Pflegeverhältnisses (Anzahl platzierte Kinder und Jugendliche)	von Kesb/Gericht angeordnet	nicht von Kesb/Gericht angeordnet (sog. einvernehmlich)	Anderes (z.B. strafrechtlicher Beschluss od. sonderpädagog. Verfügung)
1. Pflege- kinder	bei verwandten Pflegeeltern, unterteilt nach Zuweisungsgrundlage			
	Total bei verwandten Pflegeeltern			
2. Pflegekinder nicht verwandt	a) bei nicht verwandten Pflegeeltern: in Pflegefamilien mit DAF			
	b) bei nicht verwandten Pflegeeltern: in « FAH »-Pflegefamili- en (ohne DAF)			
	c) bei nicht verwandten Pflegeeltern: in professionellen Pflegefamilien (FAP)			
	Total bei nicht verwandten Pflegeeltern, unterteilt nach Zuweisungsgrundlage (a+b+c)			
	Total bei nicht verwandten Pflegeeltern (a+b+c)			
3. Heim- kinder	in Kinder- und Jugendheimen, unterteilt nach Zuweisungsgrundlage			
	Total in Kinder- und Jugendheimen			
	Anzahl platzierte Kinder total (1+2+3)			
	Gesamtanzahl Kinder (0-18-Jahre) mit Wohnsitz im Kanton (mit & ohne Fremdplatzierung)			

¹ **Angeordnete Platzierungen** können durch eine Kesb oder ein Gericht im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme nach Zivilgesetzbuch Art. 310 angeordnet werden (ohne jugendstrafrechtliche Massnahmen nach Strafgesetzbuch).

² Zu den **nicht von Kesb/Gericht angeordneten Platzierungen** gehören zum einen sog. **einvernehmliche Unterbringungen im engeren Sinn**, von denen die Behörden trotz Bewilligungspflicht nicht immer erfahren. Zum anderen gibt es **einvernehmliche Unterbringungen im weiteren Sinn**; dies sind «behördlich indizierte» Unterbringungen, die auf einer Empfehlung einer Behörde beruhen (z.B. Kinder- und Jugendhilfestelle), mit der die Herkunftseltern letztlich aber einverstanden sind, so dass sich eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts erübrigt.

2) Mineur-e-s non accompagné-e-s (MNA) / Unbegleitete minderjährige Ausländer_innen (UMA):

Bitte Tabelle 2 ausfüllen:

- a) Wie viele MNA/UMA lebten 2016 gesamthaft im Kanton?
- b) Wie viele MNA/UMA wurden in eine Pflegefamilie platziert, wie viele in einem Kinder- und Jugendheim?
- c) Welche weiteren Unterbringungsformen gibt es (z.B. Asylunterkünfte)?

Tabelle 2: Anzahl platzierter MNA/UMA und Art der Platzierung

	Total	Platzierungen in Pflegefamilien	Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen	Weitere
MNA/UMA				

3) Begleitung Pflegeeltern und Einbezug leiblicher Eltern/Herkunftseltern durch staatliche Stellen

- a) **Pflegeeltern:** Welche staatlichen Stellen (z.B. Sozialdienst, kantonale/kommunale/regionale Fachstellen) bieten jenen Pflegeeltern, die nicht an einen DAF angegliedert sind, eine Begleitung an (Beratung, Coaching, Supervision, Interventionsgruppen, aufsuchende Familienarbeit etc.)? Bitte listen Sie alle Stellen auf.
- b) Was ist der Inhalt der Begleitung der Pflegeeltern durch diese staatlichen Stellen? Bitte beschreiben Sie diese Tätigkeiten.
- c) Gibt es ein Konzept zur Begleitung der Pflegeeltern? Ja Nein
Falls ja, bitte legen Sie das Konzept bei (wenn möglich inkl. Budget/Ressourcen).
- d) Ist die Begleitung für die Pflegeeltern verpflichtend oder freiwillig?
obligatorisch freiwillig
- e) **Leibliche Eltern/Herkunftseltern:** Wie beziehen die unter 3a) genannten staatlichen Stellen die leiblichen Eltern von Pflegekindern in den Prozess mit ein (Begleitung, Beratung, Auffangen etc.), **nachdem** das Kind bei einer Pflegefamilie platziert worden ist?
- f) Gibt es ein Konzept zum Einbezug der leiblichen Eltern/Herkunftseltern? Ja Nein
Falls ja, bitte legen Sie das Konzept bei (wenn möglich inkl. Budget/Ressourcen).

4) Rückkehr Pflegekinder zu leiblichen Eltern

Bitte Tabelle 3 ausfüllen:

a) Wie viele Pflegeverhältnisse wurden 2016 insgesamt beendet?

b) Wie viele der Pflegekinder, deren Pflegeverhältnisse 2016 beendet wurden (vgl. Gesamtzahl 4a),...

- ... kehrten zu ihren Herkunftseltern zurück?
- ... wechselten zu einer anderen Pflegefamilie?
- ... traten in ein Kinder- und Jugendheim ein?
- ... gingen in selbstständiges Wohnen über?
- ... fanden eine andere Anschlusslösung?

Tabelle 3: Anzahl beendete Pflegeverhältnisse und Anschlusslösungen

	Total	Rückkehr zu leiblichen Eltern	Wechsel in Pflegefamilie	Wechsel in Kinder- und Jugendheim	Selbstständiges Wohnen	Volljährigkeit	Anderes
Beendete Pflegeverhältnisse							

c) Werden Pflegekinder, Herkunftseltern und Pflegeeltern nach der Rückkehr der Pflegekinder zu den leiblichen Eltern begleitet bzw. wenn ja, in welcher Form?

b) Gibt es ein Konzept zur zur Begleitung nach einer Rückkehr eines Pflegekindes? Ja Nein
Falls ja, bitte legen Sie das Konzept bei (wenn möglich inkl. Budget/Ressourcen).

5) Ergänzungen und Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Fragebogen Bestandesaufnahme Pflegekinder Schweiz 2017 (Auszug: Frage 3)

3) Rückkehr Pflegekinder zu leiblichen Eltern

a) Was ist die **Rückkehrquote von Pflegekindern** zu ihren leiblichen Eltern (nur Dauerplatzierungen) in Ihrem Kanton? Bitte geben Sie eine Prozentzahl an.

*Berechnung: Am genauesten ist die Quote, wenn man über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren **alle begonnenen und tatsächlich abgeschlossenen Pflegeverhältnisse bis Volljährigkeit** der Pflegekinder zählt und schaut, wie viele von ihnen durch eine Rückplatzierung beendet wurden. Platzierungen, die zurzeit (2018) noch laufen, dürfen nicht mitgerechnet werden, weil es bei diesen in Zukunft zu einer Rückplatzierung kommen könnte.*

Beispiel:

Im Kanton xy waren von 2000-2017 insgesamt 2500 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien platziert und sind in dieser Zeit volljährig geworden. Von diesen 2500 Pflegekindern sind 107 zu ihren Herkunftseltern zurückgekehrt, dies entspricht einer Rückkehrquote von 4.3% ($2500 = 100\%$, $107 = 4.3\%$).

Bitte Tabelle 3 ausfüllen:

b) Wie viele Pflegeverhältnisse wurden 2017 insgesamt beendet?

c) Wie viele der Pflegekinder, deren Pflegeverhältnisse 2017 beendet wurden (vgl. Gesamtzahl 3a),...

- ... kehrten zu ihren Herkunftseltern zurück?
- ... wechselten zu einer anderen Pflegefamilie?
- ... traten in ein Kinder- und Jugendheim ein?
- ... gingen in selbstständiges Wohnen über?
- ... wurden volljährig
- ... fanden eine andere Anschlusslösung?

Tabelle 3: Anzahl beendete Pflegeverhältnisse und Anschlusslösungen

	Total	Rückkehr zu leiblichen Eltern	Wechsel in Pflegefamilie	Wechsel in Kinder- und Jugendheim	Selbstständiges Wohnen	Volljährigkeit	Anderes
Beendete Pflegeverhältnisse							



PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich
info@pa-ch.ch, www.pa-ch.ch